



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2025	Nr. 29
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Vom 6. Juli 2025 . . . . .	630
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung — MPDGZustVO). Vom 17. Juli 2025 . . . . .	630
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schul- und Prüfungsordnung — über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege. Vom 14. Juli 2025 . . . . .	632
Änderung der Richtlinien der Landesregierung über die Beschaffung, die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Saarland (allgemeine Kraftfahrzeugrichtlinien — KfzRA). Vom 15. Juli 2025 . . . . .	649
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes. Vom 15. Juli 2025 . . . . .	649
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zur Einrichtung und Organisation des Beirates für Klimaschutz gemäß § 9 des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (VV Beirat für Klimaschutz). Vom 16. Juli 2025 . . . . .	678

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2025 . . . . .	681
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2025 . . . . .	682
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. Juli 2025 . . . . .	684
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 22. Juli 2025 . . . . .	686
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 22. Juli 2025 . . . . .	688

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 171 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

Vom 6. Juli 2025

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129):

#### Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 20. Februar 2009 (Amtsbl. S. 466), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 2024 (Amtsbl. I S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„in den Ausbildungsberufen Straßenwärterin/Straßenwärter, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie und in den umwelttechnischen Ausbildungsberufen das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,“

2. Die Nummer 5 wird gestrichen.
3. Die Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 5 und 6.
4. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen haben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, wenn diese nicht bereits zuständige Stelle ist.“

5. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Juli 2025

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

### 178 **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung — MPDGZustVO)**

Vom 17. Juli 2025

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (ABl. L 117

vom 5. Mai 2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1860 vom 9. Juli 2024, S. 1), der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 176, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1860 vom 9. Juli 2024, S. 1) und des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324), sowie der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen:

4. die Beauftragung von Messstellen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 15 in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 3.2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten von Behörden für den Vollzug des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind.

**§ 2**

**Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist für den Vollzug des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

**§ 3**

**Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit ist als oberste Landesbehörde zuständig für:

1. die Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten gemäß § 10 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes,
2. die Mitteilung der Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten gegenüber den zuständigen Bundesoberbehörden gemäß § 12 Absatz 2 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung,
3. die Besprechungen (Routinesitzungen) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Grundlagen und das Verfahren der Risikoerfassung und -bewertung sowie über Fälle von allgemeinem Interesse gemäß § 14 der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung.

**§ 4**

**Zuständigkeit der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ist für die Benannten Stellen gemäß §§ 17 bis 23 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes zuständig.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung) vom 9. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1680) außer Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juli 2025

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

174

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
— Schul- und Prüfungsordnung —  
über die Ausbildung und Prüfung  
an Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Vom 14. Juli 2025

Gemäß § 33 Absatz 1 bis 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; S. 610), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung  
– Schul- und Prüfungsordnung –  
über die Ausbildung und Prüfung  
an Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 wird die Angabe „Abschnitt 2 Ausbildung“ durch folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 2  
Dreijähriger Bildungsgang mit sich an  
die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1  
anschließender berufspraktischer  
Ausbildung**

**1. Ausbildung“**

- b) Nach der Angabe zu § 9 wird die Angabe „Abschnitt 3“ gestrichen und vor der Angabe „Zeugnisse, Versetzung“ die Angabe „2.“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 18 wird die Angabe „Abschnitt 4“ gestrichen und vor der Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1“ die Angabe „3.“ eingefügt.
- d) Nach der Angabe zu § 45 wird die Angabe „Abschnitt 5“ gestrichen und vor der Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2“ die Angabe „4.“ eingefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 54 wird die Angabe „Abschnitt 6“ gestrichen und vor der Angabe „Wiederholung der Prüfungen“ die Angabe „5.“ eingefügt.
- f) Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ durch folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 3  
Einjähriger und zweijähriger Bildungs-  
gang ohne sich an die Staatliche Abschluss-  
prüfung/Teil 1 anschließende  
berufspraktische Ausbildung“**

- g) Die Angaben zu den §§ 56 bis 58 werden durch die folgenden neuen Angaben ersetzt:

„§ 56 Anwendbarkeit der Regelungen über den dreijährigen Bildungsgang

§ 57 Aufnahmevoraussetzungen

§ 58 Fachpraktikum, Krippenpraktikum“

- h) Nach der Angabe zu § 58 werden die folgenden Angaben zu den neuen §§ 59 bis 63 eingefügt:

„§ 59 Benachrichtigung bei gefährdeter Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und Teil 2

§ 60 Prüfungstermine der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 sowie Zulassung zu der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2

§ 61 Besetzung der Prüfungskommission, Durchführung des Prüfungsgesprächs und Ergebnis der mündlichen Prüfung bei der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2

§ 62 Zeugnisse bei gleichzeitigem Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2

§ 63 Zeugnisse und Bescheinigungen im Fall des Nichtbestehens von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfung“

- i) Nach dem neuen § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Abschnitt 4  
Schlussvorschriften“**

- j) Nach der neuen Angabe „Abschnitt 4 Schlussvorschriften“ werden folgende Angaben zu den neuen §§ 64 bis 66 eingefügt:

„§ 64 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 65 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit

§ 66 Inkrafttreten, Anwendbarkeit“

- k) Nach der Angabe „Anlage 8“ wird die Angabe „Anlage 9“ eingefügt.

2. In § 1 wird Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Berufsfachschulen für Kinderpflege. Der Bildungsgang dauert drei Schuljahre (dreijähriger Bildungsgang mit sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließender berufspraktischer Ausbildung). Wer mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 1.350 Stunden bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen oder einer mindestens in der Summe dreijährigen hauptberuflichen Berufserfahrung und

einer einschlägigen mindestens sechswöchigen, fachkundig angeleiteten sozialpädagogischen Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung in die Fachstufe I der Berufsfachschule für Kinderpflege eintritt und die übrigen Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt, für den verkürzt sich der Bildungsgang auf die ersten beiden Schuljahre (zweijähriger Bildungsgang mit Einstieg in die Fachstufe I ohne sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließende berufspraktische Ausbildung). Wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 2 die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 erfüllt, für den verkürzt sich der Bildungsgang auf das letzte Schuljahr (einjähriger Bildungsgang mit Einstieg in die Fachstufe II ohne sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließende berufspraktische Ausbildung).“

3. Nach § 1 wird die Angabe „Abschnitt 2 Ausbildung“ durch folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 2  
Dreijähriger Bildungsgang mit sich an die  
Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1  
anschließender berufspraktischer Ausbildung  
1. Ausbildung“**

4. In § 3 Absatz 4 Satz 9 wird die Angabe „auf die berufspraktische Ausbildung und“ gestrichen.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, dessen Ausstellung zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegt; die Verpflichtungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, und“
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ durch die Angabe „ein erweitertes Führungszeugnis“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Wird das Praktikum in der Fachstufe I oder in der Fachstufe II nicht vollumfänglich in der Praxiseinrichtung selbst abgeleistet, so ist es jeweils mit „nicht erfolgreich“ zu bewerten.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „abgeleistet“ ein Semikolon und die Angabe

„sie ist im Umfang von 1.350 Stunden vollumfänglich in der Praxiseinrichtung selbst abzuleisten“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von den 1.350 Stunden sind mindestens 120 Stunden als Praktikum in einer Kinderkrippe abzuleisten. Sofern die berufspraktische Ausbildung nicht ohnehin bereits in einer Kinderkrippe abgeleistet wird oder der Träger der Einrichtung die Praktikantin oder den Praktikanten nicht einer Kinderkrippe zur Ableistung des Krippenpraktikums zuweisen kann, ist die Praktikantin oder der Praktikant zur Ableistung des Krippenpraktikums in einer anderen Einrichtung von der Praxiseinrichtung freizustellen.“

- c) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

8. Nach § 9 wird die Angabe „Abschnitt 3“ gestrichen und vor der Angabe „Zeugnisse, Versetzung“ die Angabe „2.“ eingefügt.

9. In § 12 werden die Absätze 5 und 6 durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Für den in der Fachstufe I nach § 7 zu erbringende Teil des Fachpraktikums wird auf dem Jahreszeugnis der Fachstufe I vermerkt, ob das Fachpraktikum „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ war.

(6) Wenn die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege in die Fachstufe I erfolgte und die Note im Fach Berufliche Kompetenz III (Kindertagespflege) im Abschlusszeugnis mindestens „ausreichend“ lautet, erhält das Abschlusszeugnis gemäß Anlage 5 den Vermerk: „Die Schülerin/Der Schüler hat eine Grundqualifizierung entsprechend des ‚Qualifizierungshandbuchs für die Bildung, Erziehung und Betreuung unter drei‘ des Deutschen Jugendinstituts München im Umfang von 300 Stunden erfolgreich absolviert.“

10. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 582), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 21. Juni 2019 „Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes, überarbeitetes Kapitel 4 „Berufliche Schulen“, Az.: D 2–5.3“ durch die Angabe „9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

11. Nach § 18 wird die Angabe „Abschnitt 4“ gestrichen und vor der Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1“ die Angabe „3.“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 1 wird nach der Angabe „und“ die Angabe „gegebenenfalls“ eingefügt.

13. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Fach nur in einer Fachstufe unterrichtet wird, gilt die Jahresnote als Vornote.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Schulfremden“ die Angabe „an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „sie nach Bildungs- und Berufsweg den Anforderungen der fachtheoretischen Ausbildung der Berufsfachschule für Kinderpflege entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten haben“ durch die Angabe „wenn aus dem Bildungsgang- und Berufsweg hervorgeht, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer der in § 1 genannten Schule vermittelt wurden“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden vor dem bisherigen Wortlaut folgende Sätze eingefügt:

„Prüflinge, die an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 25 Absatz 2 und 3 Satz 1), nicht teilnehmen können, erhalten keinen Nachtermin. Die versäumten Prüfungsleistungen können erst zum nächsten regulären Prüfungstermin nachgeholt werden. Die Entscheidung, ob die Gründe zu vertreten sind, trifft die Schulaufsichtsbehörde.“

15. Nach § 45 wird die Angabe „Abschnitt 5“ gestrichen und vor der Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2“ die Angabe „4.“ eingefügt.

16. In § 46 wird Satz 3 durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Zugleich ist das Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 in Verbindung mit dem erfolgreichen Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigungen des mittleren Bildungsabschlusses, soweit dieser Bildungsabschluss nicht bereits anderweitig erworben wurde.“

17. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

**„§ 47a  
Teilnahme von Schulfremden an  
der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

(1) Zur Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 als Schulfremdenprüfung können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die gleichzeitig den Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung (§ 24) gestellt haben, sofern diese die Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 und die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 erfüllen. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber

jemals eine berufspraktische Ausbildung nach § 8 begonnen hatte, ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung/Teil 2 als Schulfremde oder Schulfremder ausgeschlossen.

(2) Der Antrag muss mit dem Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung gestellt werden. Dem schriftlichen oder mittels digitalen Dokuments in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung vorgenommenen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 in beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls mit Nachweisen, ob sie oder er sich bereits einer gleichartigen Prüfung unterzogen oder sich bereits bei einer anderen Stelle zur Prüfung gemeldet hat.

(3) Kann der Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geführt werden, weil die einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung oder die mindestens in der Summe dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung und die einschlägige mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine vorläufige Bescheinigung des entsprechenden Trägers vorzulegen. Der endgültige Nachweis ist umgehend nach Abschluss der Berufserfahrung, spätestens bis zum Beginn der Prüfung, nachzureichen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist die zugelassenen Schulfremden einer Schule – bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Einvernehmen mit dem Schulträger – zum Ablegen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 zu.

(5) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsgespräch im Rahmen des Kolloquiums und das Notenvorschlagsrecht bei der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 als Schulfremdenprüfung gelten §§ 49, 50, 51 in Verbindung mit § 61 entsprechend.

(6) Für den zeitlichen Ablauf des Ablegens der einzelnen Prüfungsbestandteile der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 gilt § 60. Prüflinge, die an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 25 Absatz 2 und 3 Satz 1), nicht teilnehmen können, erhalten einen Nachtermin. Die Entscheidung darüber, ob die Gründe zu vertreten sind, trifft die Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für Schulfremde die Vorschriften von Abschnitt 2 dieser Verordnung entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(7) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis gemäß der Anlage 5 und eine Urkunde nach Anlage 7. Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden, aber die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat, erhält über das Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 eine Bescheinigung nach Anlage 6.

(8) Wer als Schulfremder die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und/oder die Staatliche Abschlussprüfung/Teil II nicht bestanden hat, oder wessen Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und/oder Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nach den Vorschriften des § 25 Absatz 2 und 3 Satz 1 oder des § 26 als nicht bestanden gilt, kann die jeweils nicht bestandene Prüfung in der Regel einmal, und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf die jeweils nicht bestandene Staatliche Abschlussprüfung. Eine Wiederholung von Teilen der jeweils nicht bestandenen Staatlichen Abschlussprüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.“

18. In § 50 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Wer“ die Angabe „die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Wer“ die Angabe „die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

21. Nach § 54 wird die Angabe „Abschnitt 6“ gestrichen und vor der Angabe „Wiederholung der Prüfungen“ die Angabe „5.“ eingefügt.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Schulfremden“ die Angabe „(§ 24, § 47a)“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung

nach den Vorschriften des § 25 Absatz 2 und 3 Satz 1 oder des § 26 als nicht bestanden gilt, kann sie in der Regel nur einmal, und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, wiederholen. Die Wiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 setzt – außer bei Schulfremden (§ 47a) – die Wiederholung der berufspraktischen Ausbildung voraus; die Vorschriften des § 8 gelten für die Wiederholung der berufspraktischen Ausbildung entsprechend. Schulfremde, die die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nach Satz 1 nicht bestanden, jedoch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremde bestanden haben, können im Schuljahr vor dem nächsten allgemeinen Prüfungstermin der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 die berufspraktische Ausbildung durchlaufen und in die Berufsfachschule für Kinderpflege eintreten.“

23. Nach § 55 wird die Angabe „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ durch folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 3  
Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang  
ohne sich an die Staatliche Abschlussprüfung/  
Teil 1 anschließender berufspraktischer  
Ausbildung“**

24. Die §§ 56 bis 58 werden durch folgende neue §§ 56 bis 58 ersetzt:

**„§ 56  
Anwendbarkeit der Regelungen über  
den dreijährigen Bildungsgang**

(1) Für den einjährigen und zweijährigen Bildungsgang ohne die sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließende berufspraktische Ausbildung gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 entsprechend, soweit nach den §§ 56 bis 63 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) § 5 Absatz 5 findet keine Anwendung.

**§ 57  
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Ohne die sich an die Fachstufe II anschließende berufspraktische Ausbildung ableisten zu müssen, wird in die Fachstufe I aufgenommen (zweijähriger Bildungsgang), wer neben den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Folgendes nachweist:

1. eine einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 1350 Stunden und ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung in Verbindung mit einer mindestens sechswöchigen, fachkundig angeleiteten sozialpädagogischen Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung.

Die Zeiten nach Satz 1 müssen vor Eintritt in die Berufsfachschule abgeleistet worden sein.

(2) Ohne die sich an die Fachstufe II anschließende berufspraktische Ausbildung ableisten zu müssen, wird in die Fachstufe II (einjähriger Bildungsgang) aufgenommen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 nachweist.

### § 58

#### **Fachpraktikum, Krippenpraktikum**

Das Krippenpraktikum im Umfang von einmalig 120 Stunden ist während des zu erbringenden Fachpraktikums in Fachstufe I oder in Fachstufe II abzuleisten, sofern nicht bereits fachpraktische Zeiten in diesem Umfang in einer Kinderkrippe vor Eintritt in den Bildungsgang nachgewiesen werden. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt der Einstieg in den Bildungsgang in die Fachstufe II und hat die Schule die Praktikumszeiten in der Fachstufe II auf einen Zeitraum vor Unterrichtsbeginn im Schuljahr der Fachstufe II gelegt, so sind die in die Fachstufe II aufgenommenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter hierüber rechtzeitig zu informieren.“

25. Nach dem neuen § 58 werden folgende neue §§ 59 bis 63 eingefügt:

### „§ 59

#### **Benachrichtigung bei gefährdeter Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und Teil 2**

Im Fall von § 18 Absatz 2 erstreckt sich die schriftliche oder elektronische Mitteilung auch auf die Gefährdung der Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2.

### § 60

#### **Prüfungstermine der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 sowie Zulassung zu der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

(1) Die Staatlichen Abschlussprüfungen/Teil 1 und Teil 2 finden gegen Ende der Fachstufe II statt. Sie beginnen mit der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, auf die die mündliche Prüfung (Kolloquium) im Rahmen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 folgt. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 werden nach der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 bekannt gegeben. Eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 findet die mündliche Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 statt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend. Prüflinge, die an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und/oder an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen können, erhalten einen Nachtermin. Kann auch der Nachtermin aus Gründen, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind, nicht wahrgenommen werden, können die versäumten Prüfungsleistungen erst

zum nächsten regulären Prüfungstermin nachgeholt werden.

(2) Zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 ist zugelassen, wer zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zugelassen ist.

### § 61

#### **Besetzung der Prüfungskommission, Durchführung des Prüfungsgesprächs und Ergebnis der mündlichen Prüfung bei der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

(1) An die Stelle des in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 genannten Mitglieds der Prüfungskommission tritt eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu benennende fachkundige Lehrkraft der Schule.

(2) Abweichend von § 50 Absatz 2 wird das Prüfungsgespräch im Rahmen des Kolloquiums von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu benennenden fachkundigen Lehrkraft der Schule geführt.

(3) Abweichend von § 51 Absatz 1 macht nach Beendigung der mündlichen Prüfung die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu benennende fachkundige Lehrkraft den Vorschlag für eine Note nach § 11 Absatz 1 für die mündliche Prüfungsleistung.

### § 62

#### **Zeugnisse bei gleichzeitigem Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

Werden die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 am Ende der Fachstufe II bestanden, werden ein Zeugnis nach Anlage 4, ein Zeugnis nach Anlage 5 und eine Urkunde nach Anlage 7 erteilt.

### § 63

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen im Fall des Nichtbestehens von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfung**

(1) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden, jedoch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung/Teil 2 gemäß Anlage 6, die die Note der bestandenen Abschlussprüfung/Teil 2 ausweist. Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 kann zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt eine Wiederholung der Fachstufe II voraus.

(2) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden, jedoch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 gemäß Anlage 4. Beim Abgang von der Schule ist im Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 weder das Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 noch das Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/

Teil 2 auszuweisen. Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 kann zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt eine Ableistung der berufspraktischen Ausbildung voraus. Sofern die Schülerin oder der Schüler bis zu Beginn des Unterrichts des neuen Schuljahres gegenüber der Schule keine Praktikumsstelle nachweist, scheidet sie oder er aus dem Bildungsgang der Berufsfachschule für Kinderpflege aus. Bei Wiedereintritt in den Bildungsgang der Berufsfachschule für Kinderpflege ist vor einer Wiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 die berufspraktische Ausbildung abzuleisten.

(3) Sofern die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden wurden, wird beim Abgang von der Schule ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3 erteilt, in dem weder das Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 noch das Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 auszuweisen sind. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 setzt die Wiederholung der Fachstufe II voraus. Die Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 setzt das Ableisten der berufspraktischen Ausbildung voraus. In den Fällen von Satz 2 und 3 gelten die Regelungen des 2. Abschnitts.“

26. Nach dem neuen § 63 wird folgende neue Angabe eingefügt:

**„Abschnitt 4  
Schlussvorschriften“**

27. Nach der neuen Angabe „Abschnitt 4 Schlussvorschriften“ werden die folgenden §§ 64 bis 66 eingefügt:

**„§ 64  
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation einer „Staatlich anerkannten Kinderpflegerin“ oder eines „Staatlich anerkannten Kinderpflegers“ gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432), in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung können von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden.

**§ 65**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung durch ein Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

**§ 66**

**Inkrafttreten, Anwendbarkeit**

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die in die Fachstufe I der Berufsfachschule für Kinderpflege ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 eingetreten sind und in den Schuljahren danach eintreten.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 16. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1324), außer Kraft. Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2023 in die Unterstufe der Berufsfachschule für Kinderpflege eingetreten sind, setzen ihre Ausbildung, längstens bis zum 31. Juli 2026, nach den Vorschriften der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 16. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1324), fort. Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2023 in die Oberstufe der Berufsfachschule für Kinderpflege nach der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 16. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1324), aufgenommen wurden, führen ihre Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung bis spätestens 31. Juli 2026 fort.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2024 in den Bildungsgang der Berufsfachschule für Kinderpflege eingetreten sind, gilt § 55 Absatz 3 in der bisherigen Fassung (Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650) fort.“

28. Die Anlagen 2 bis 8 werden durch folgende Anlagen 2 bis 8 ersetzt:

**„Anlage 2**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Halbjahreszeugnis/Jahreszeugnis<sup>\*)</sup>**

für.....

(Vorname)

(Name)

geboren am..... in.....

Schuljahr..... Klasse..... (Fachstufe I/II<sup>\*)</sup>)

**Leistungen**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Schulbesuch:**

Unterrichtstage im Schulhalbjahr/Schuljahr<sup>\*)</sup> ..... Tage

Versäumnisse:

..... Tage, davon unentschuldigt .....Tage

..... Einzelstunden, davon unentschuldigt.....Einzelstunden

**Bemerkungen:**

.....  
.....

Das Fachpraktikum war erfolgreich/nicht erfolgreich. <sup>\*)\*\*)</sup>

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ..... in die Fachstufe II<sup>\*)</sup> versetzt/nicht versetzt. <sup>\*)\*\*)</sup>

..... , den .....

Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*)</sup>

Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*)</sup>

**Kenntnis genommen:**

.....  
(Erziehungsberechtigte/volljährige Schülerin/volljähriger Schüler<sup>\*)</sup>)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)  
Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen! Personen!

<sup>\*\*)</sup> Dieser Eintrag ist nur in Jahreszeugnissen zu verwenden.

**Anlage 3**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Abgangszeugnis**

.....  
(Vorname) (Name)  
geboren am..... in.....

hat die Berufsfachschule für Kinderpflege während der fachtheoretischen Ausbildung vom ..... bis ..... und während der berufspraktischen Ausbildung\*) vom ..... bis ....., zuletzt die Fachstufe I/Fachstufe II/berufspraktische Ausbildung\*\*) besucht.

**Leistungen**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Bemerkungen:**

.....  
.....

Es besteht noch Berufsschulpflicht.\*\*\*)

Es besteht keine Berufsschulpflicht mehr.\*\*\*\*)

Es besteht keine Berufsschulpflicht mehr, sofern nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis begründet wird.\*\*\*\*\*)

....., den .....

Schulleiterin/Schulleiter\*\*)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer\*\*)

.....

.....

(Siegel/Stempel\*\*) der Schule)

.....

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

\*) Der Eintrag „und während der berufspraktischen Ausbildung von ..... bis .....“ ist nur zu verwenden, wenn die berufspraktische Ausbildung überhaupt begonnen wurde. In den Fällen von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung, ist dieser Eintrag nicht zu verwenden.

\*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

\*\*\*\*) Der Vermerk ist bei Abgängen in der Fachstufe I bei Schülerinnen oder Schülern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu verwenden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht vor Eintritt in die Berufsfachschule für Kinderpflege die Berufsschulpflicht bereits erfüllt hat.

\*\*\*\*\*) Der Vermerk ist bei Schülerinnen und Schülern zu verwenden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

\*\*\*\*\*) Der Vermerk ist bei Abgängen nach vollständigem Durchlaufen der Fachstufe I, in der Fachstufe II und während der berufspraktischen Ausbildung zu verwenden, sofern die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

**Anlage 4 (Seite 1)**.....  
(Bezeichnung der Schule)**ZEUGNIS****über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 an der  
Berufsfachschule für Kinderpflege**.....  
(Vorname)

(Name)

geboren am..... in.....

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vom..... bis ..... absolviert

und die

**Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1**

erfolgreich abgelegt. \*\*)

**Leistungen****Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Anlage 4 (Seite 2)

Bemerkungen:

.....  
.....

Das Fachpraktikum war erfolgreich.\*\*\*)

**Hinweis:** Der Berufsabschluss Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich anerkannter Kinderpfleger<sup>\*)</sup> wird erst durch die erfolgreich bestandene Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die erfolgreich bestandene Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 erworben.

....., den .....

Die/Der<sup>\*)</sup> Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*)</sup>

Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*)\*\*\*)</sup>

.....

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Bei Schulfremden tritt an diese Stelle folgende Formulierung: „hat die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremdenprüfung im Zeitraum vom..... (eintragen: Tag des Beginns der schriftlichen Prüfung) bis ..... (eintragen: Tag der letzten mündlichen Prüfung) erfolgreich abgelegt.“

<sup>\*\*\*)</sup> Dieser Eintrag ist bei Schulfremden nicht zu verwenden.

**Anlage 5 (Seite 1)**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS  
der Berufsfachschule für Kinderpflege**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am ..... in ..... hat im Rahmen der

Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger<sup>\*)</sup> die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vom ..... bis ..... absolviert

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.<sup>\*\*)</sup>

In den einzelnen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wurden die folgenden Leistungen erzielt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... wurde erfolgreich abgeschlossen. Anschließend wurde die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums mit dem Ergebnis „.....“ bestanden.<sup>\*\*\*)</sup>

(Note der mündlichen Prüfung)

..... hat eine Grundqualifizierung entsprechend des

(Vorname)

(Name)

„Qualifizierungshandbuchs für die Bildung, Erziehung und Betreuung unter drei“ des Deutschen Jugendinstituts München im Umfang von 300 Stunden erfolgreich absolviert.<sup>\*\*\*\*)</sup>

Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein.<sup>\*\*\*\*\*)</sup>

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der Fassung vom 24. März 2022 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Anlage 5 (Seite 2)

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Bemerkungen:

.....  
.....

....., den .....

Die/Der\*) Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter\*)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer\*)\*\*\*\*\*)

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Sofern die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, lautet der Eintrag: „..... hat im Rahmen der Schulfremdenprüfung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.“

\*\*\*)) Bei Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung, durchlaufen, tritt an diese Stelle die folgende Formulierung: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums wurde am ..... mit dem Ergebnis „.....“ bestanden.  
(Note der mündlichen Prüfung)

Sofern die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, tritt an diese Stelle die Formulierung: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums wurde im Rahmen der Schulfremdenprüfung am ..... mit dem Ergebnis „.....“ bestanden.  
(Note der mündlichen Prüfung)

\*\*\*\*)) Dieser Vermerk erfolgt nur, soweit die Note im Fach Berufliche Kompetenz III im Abschlusszeugnis mindestens „ausreichend“ lautet und sowohl die Fachstufe I als auch die Fachstufe II durchlaufen wurde.

\*\*\*\*\*)) Dieser Vermerk erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 54 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege im Saarland vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind und der mittlere Bildungsabschluss beziehungsweise dessen Berechtigungen nicht bereits anderweitig erworben wurden.

\*\*\*\*\*)) Es unterschreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Fachstufe II, bei Schulfremden entfällt die Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers!

Saarland

-----  
(Logo der Schulaufsichtsbehörde)

**Bescheinigung**

.....  
(Vorname) (Name)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger<sup>\*)</sup> die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 am .....

als Schulfremdenprüfung/<sup>\*)</sup>

im zweijährigen Bildungsgang mit Einstieg in die Fachstufe I ohne sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließende berufspraktische Ausbildung/<sup>\*)</sup>

im einjährigen Bildungsgang mit Einstieg in die Fachstufe II ohne sich an die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 anschließende berufspraktische Ausbildung/<sup>\*)</sup>

in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums erfolgreich mit dem Ergebnis „.....“ bestanden.  
(Note der mündlichen Prüfung)

....., den .....

Die/Der<sup>\*)</sup> Vorsitzende der Prüfungskommission      Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*)</sup>      Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*)\*\*)</sup>  
.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

-----  
Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Bei Schulfremden entfällt die Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

**Anlage 7**

**Saarland**

-----  
 (Logo der Schulaufsichtsbehörde)

**Urkunde**

.....  
 (Vorname) (Name)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege am ..... vom .....  
 (Bezeichnung Berufsbildungszentrum)

bis ..... absolviert und die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... durchlaufen.\*\*)\*\*

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.\*\*)

..... ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung  
 (Vorname) (Name)

**Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/  
 Staatlich anerkannter Kinderpfleger\*)**

zu führen.

Saarbrücken, den .....\*\*\*\*)

Im Auftrag

(Siegel der  
 Schulaufsichtsbehörde)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Bei Schulfremden, die lediglich die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt haben, erfolgt hier der Eintrag: „..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) nach der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremdenprüfung die berufspraktische Ausbildung vom .....bis .....durchlaufen.“

Bei Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung, durchlaufen, sind die Wörter „und die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... durchlaufen“ in diesem Eintrag nicht zu verwenden.

\*\*\*) Soweit die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 als auch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 als Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, wird der Eintrag: „..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung

an der Berufsfachschule für Kinderpflege am ..... vom .....  
(Bezeichnung Berufsbildungszentrum)  
bis ..... absolviert und die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis  
..... durchlaufen.“ ersetzt durch den Eintrag „hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten  
Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger“) an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 als  
auch an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 im Rahmen der Schulfremdenprüfung teilgenommen.“

Die Einträge: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.“ und  
„Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.“ werden durch die  
Einträge: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... im Rahmen der  
Schulfremdenprüfung erfolgreich abgelegt.“ und „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am  
..... im Rahmen der Schulfremdenprüfung erfolgreich abgelegt.“ ersetzt.

\*\*\*\*\*) hier eintragen: Datum der letzten Prüfungsleistung.

**Anlage 8**

**Versicherung**

Ich....., geboren am ....., in  
 ..... versichere hiermit, dass ich mich zum Zeitpunkt meines  
 Antrags vom ..... auf Anerkennung zum Staatlich anerkannten  
 Kinderpfleger/zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin nach meiner erfolgreich  
 bestandenem ersten Teilprüfung der Staatlichen Abschlussprüfung zum Staatlich  
 anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin vom  
 ..... nicht mehr in dem Bildungsgang einer Akademie für  
 Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – befinde.

....., den .....

(Ort)

(Datum der Antragstellung)

....."

(Unterschrift)

29. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 eingefügt:

**Saarland**

-----  
(Logo der Schulaufsichtsbehörde)

**Urkunde**

-----  
(Vorname) (Name)  
geboren am ----- in -----

hat die -----  
(Bezeichnung der Fachschule für Sozialpädagogik)

vom ----- bis ----- besucht

und die erste Teilprüfung der staatlichen Abschlussprüfung nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 5. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 356), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2131), in der jeweils geltenden Fassung oder eine gleichwertige Prüfung am ..... \*\*) erfolgreich abgelegt.

Nach § 53 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung ist -----

(Vorname) (Name)  
berechtigt, im Saarland die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin \*)“**

zu führen.

Saarbrücken, den .....

Im Auftrag

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!  
\*\*) Eintragen Tag der letzten schriftlichen beziehungsweise mündlichen Prüfung!

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Richtlinien**

**175 Änderung der Richtlinien  
der Landesregierung über die Beschaffung,  
die Haltung und Benutzung von  
Dienstkraftfahrzeugen im Saarland  
(allgemeine Kraftfahrzeugrichtlinien — KfzRA)**

Vom 15. Juli 2025

Az.: H 1007-9#044

Die Richtlinien über die Beschaffung, die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Saarland vom 17. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 1049) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 STVZO“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 StVG“ ersetzt.
2. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Als Dienstkraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, können unter Berücksichtigung von festgelegten Fahrzeugklassen und entsprechenden Höchstbeträgen Fahrzeuge für die Verwendung bei Behörden und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung des Landes je nach dem gebotenen Zweck beschafft werden (Ausnahme siehe Ziffer 1). Dienstkraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung ausschließlich zur Beförderung von Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind.

Das für Finanzen zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Fahrzeugklassen und die entsprechenden Höchstbeträge fest, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Fahrzeugklassen und die Höchstbeträge werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium bekannt gegeben.

Der Beschaffungswert muss alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung stehen – insbesondere Überführungskosten – einschließen.

Im Rahmen der festgelegten Höchstbeträge wird das notwendige Zubehör mitbeschafft. Davon ausgenommen sind Kosten für dienstlich erforderliche Sicherheitsausstattungen. Eine Überschreitung des Höchstsatzes, etwa durch Nachbestellung von

Zubehör zu einem späteren Zeitpunkt, ist nicht zulässig.“

3. In Nummer 2.6.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Beschaffungen im Wege des Leasings oder der Miete ist die VV zu § 38 LHO zu beachten. Eine Einwilligung ist von der Stelle zu beantragen, der die für das Vorhaben verfügbaren Haushaltsmittel gemäß § 34 LHO zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.“

4. In Nummer 2.6.2 wird der erste Spiegelstrich durch folgende Sätze ersetzt:

„In die Leasing- und Mietverträge soll eine Vereinbarung aufgenommen werden, nach der bei Totalverlust bzw. Diebstahl oder Unfallschäden maximal der behördlich festgelegte Beschaffungshöchstbetrag gemäß Ziffer 2.3 zugrunde gelegt werden darf.“

5. In Nummer 4.3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit vollständigem oder teilweise elektrischem oder anderem Antrieb ist die Vergleichbarkeit mit einem Kraftfahrzeug mit konventionellem Verbrennungsmotor insbesondere hinsichtlich der nach den Hubraumgrenzen üblichen Leistung maßgebend.“

6. In Nummer 5.2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Richtlinien treten zum 15. Juli 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 15. Juli 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juli 2025

**Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft**

Im Auftrag  
Weber

**Verwaltungsvorschriften**

**173 Verwaltungsvorschriften  
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften  
zur Haushaltsordnung des Saarlandes**

Vom 15. Juli 2025

Az.: H 1007-6#028

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), das zuletzt durch Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 688) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschriften:

### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. S. 533), die zuletzt durch Erlass vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1029) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. **Alle in den Verwaltungsvorschriften vorkommenden Wörter „Abs.“ werden jeweils durch das Wort „Absatz“, die Wörter „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „Nrn.“ jeweils durch das Wort „Nummern“ ersetzt.**

2. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO werden wie folgt geändert:**

In Nummer 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „(siehe Arbeitsanleitung – Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Anlage zur VV zu § 7 LHO)).“ ersetzt.

3. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 9 LHO werden wie folgt geändert:**

a) In Nummer 3.1.1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das Führen des Nachweises ist entbehrlich, soweit er aus dem Haushaltswirtschaftssystem erstellt werden kann.“

b) In Nummer 3.2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das Führen des Nachweises ist entbehrlich, soweit er aus dem Haushaltswirtschaftssystem erstellt werden kann.“

4. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 17 LHO werden wie folgt geändert:**

Nummer 4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Leerstellen für Beamtinnen und Beamte sind im Haushaltsplan nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen gesondert von den übrigen Planstellen auszubringen. Entsprechend ist bei Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verfahren. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen. Leerstellen können insbesondere für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnete Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebracht werden.“

5. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO werden wie folgt geändert:**

a) In Nummer 3.3 wird die Angabe „250.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.

b) In Nummer 3.4 wird Satz 5 durch den Satz „Von den Erfordernissen kann abgesehen werden, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.“ ersetzt.

c) Die Anlage zu § 23 LHO wird wie folgt gefasst:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„auf alle Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen

die Verordnung PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) geändert worden ist,“

bb) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„auf alle Leistungen

zusätzlich die Verordnung PR Nummer 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz. 1972 Nr. 78).“

6. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 24 LHO werden wie folgt geändert:**

a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „250.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2 wird die Angabe „375.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.

c) In Nummer 2.4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird nach dem Wort „sind“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt und die Wörter „,soweit es nicht darauf verzichtet“ gestrichen.

7. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO werden wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1.2.3.6 wird das Wort „Wirtschaftsjahr“ durch das Wort „Geschäftsjahr“ ersetzt.

b) In Nummer 1.3.2 werden die Wörter „geplanten Erlöse und Kosten“ durch die Wörter „nach außen wirkenden Leistungen (Produkte) des Landesbetriebs“ ersetzt und die Wörter „für den Erfolgs- und den Finanzplan“ gestrichen.

c) Nummer 1.3.4 wird wie folgt gefasst:

„Im Finanzplan sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf für Investitionen und der sonstige Finanzbedarf (z. B. Ausgleich des negativen Ergebnisses der Geschäftstätigkeit, Ablieferungen an den Landeshaushalt) sowie die zu ihrer vollständigen Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (z. B. Zuführungen für Investitionen, Zuführungen zu den stellenplanbezogenen Personalaufwendungen, Zuführungen zu den laufenden Aufwendungen) darzustellen.

Als Investitionen im Finanzplan sind grundsätzlich die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu veranschlagen, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter im

Sinne des § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sind. Bei der Darstellung der Finanzierung der Investitionen, sofern sie durch Bereitstellung von Landesmitteln erfolgt, ist bei der Angabe der Haushaltsstellen zwischen den Hauptgruppen 6, 7 und 8 entsprechend den kameralen Vorgaben zu differenzieren.“

d) Nummer 1.3.6.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten ist ebenfalls keine Aufgabe des Landesbetriebs. In der Erfolgsrechnung werden die Aufwendungen für die Beihilfe der Beamtinnen und Beamten des Landesbetriebs pauschal dargestellt. Das für Finanzen zuständige Ministerium setzt den pauschalen Betrag pro Beihilfeberechtigten fest. Mit dieser Pauschale ist auch die Verpflichtung zur Leistung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgedeckt.

In Höhe der pauschal ermittelten Aufwendungen für die Beihilfe besteht grundsätzlich ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land.“

e) Nummer 1.4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Betriebsverlusten“ wird durch die Wörter „negativen Ergebnissen der Geschäftstätigkeit“ ersetzt.

bb) Die Angabe „3.9“ wird durch die Wörter „3.5 der allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan“ ersetzt.

cc) Der Satz „Im Haushaltsplan sind auch gegebenenfalls erforderliche Verpflichtungsermächtigungen darzustellen.“ wird angefügt.

f) In Nummer 1.7.1 werden die Wörter „, ergänzt um eine Plankostenrechnung. Die Plankostenrechnung dient der Aufstellung des Leistungsplans (Zielvereinbarung) gemäß Nummer 1.3.2“ gestrichen.

g) Nummer 1.10.2 wird wie folgt gefasst:

„Der Jahresabschluss umfasst neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einen Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans (Finanzplan, Erfolgsplan, Leistungsplan). Zudem ist ein Lage- und ein Controllingbericht zu erstellen. Der Controllingbericht beinhaltet insbesondere die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung.“

h) Nummer 1.10.2.1 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ gestrichen und der Satz „Rückerstat-

tungsansprüche Dritter aufgrund noch nicht abgeschlossener Verfahren und drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind im Anhang unter Nummer 14 (siehe Anlage 5) zu erläutern, sofern die Risiken zukünftig eine wesentliche Verschlechterung der Liquiditätslage des Landesbetriebs erwarten lassen.“ angefügt.

i) In Nummer 1.10.2.9 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und ebenfalls im Anhang zu erläutern.“ ersetzt.

j) Nummer 1.10.2.12 wird wie folgt geändert:

„Zu den Herstellungskosten gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und der durch die Fertigung verursachte Wertverzehr des Anlagevermögens. Nicht zu den Herstellungskosten zählen die anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung, Zinsen für Fremdkapital sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen sowie für die betriebliche Altersversorgung.“

k) In Nummer 1.10.2.14 wird nach der Angabe „§ 250“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

l) Nummer 1.10.2.16 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr benötigte Zuführungen des Landes sind grundsätzlich an den Landeshaushalt zurückzuerstatten. Sofern eine Rückerstattung im Jahr der Zuführung nicht mehr möglich ist, erfolgt ein entsprechender Ausweis als Verbindlichkeit gegenüber dem Land.“

m) Nummer 1.11 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Überschrift wird ersetzt durch die Wörter „Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag“.

bb) Das Wort „Bilanzgewinns“ wird durch das Wort „Jahresüberschusses“ ersetzt.

cc) Das Wort „Bilanzverlustes“ wird durch die Wörter „Jahresfehlbetrags gegebenenfalls unter Einbezug eines Gewinn- bzw. Verlustvortrags“ ersetzt.

dd) Nach den Wörtern „Benahmen mit dem“ werden die Wörter „für den Landesbetrieb“ eingefügt.

n) Anlagen 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(Muster zu VV Nummer 1.3.5 zu § 26 LHO)

### Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb (Dienststellenbezeichnung)

#### A. Finanzplan

Geschäftsjahre

Position	20... (Soll)	20... (Soll)	Vorjahr (Plan)	Vorvorjahr (Ist)
<b>I. Finanzbedarf</b>				
<b>1. Investitionen<sup>1</sup></b> — Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken — Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung — ...				
<b>Summe 1:</b>				
<b>2. sonstiger Finanzbedarf</b> — Ausgleich des negativen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit — Ablieferung an den Landeshaushalt (Kapitel, Titel) — ...				
<b>Summe 2:</b>				
<b>Summe I.</b>				
<b>II. Deckungsmittel</b>				
<b>1. Investitionen</b> — Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen > 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer (Kapitel, Titel) — Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen < 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer (Kapitel, Titel) — Zuführungen Dritter (z. B. EU oder Bund) — Liquide Mittel (Bank, Kasse) — ...				
<b>Summe 1:</b>				
<b>2. sonstiger Finanzbedarf</b> — Zuführung aus dem Landeshaushalt für stellenplanbezogene Personalausgaben (Kapitel, Titel) — Zuführung aus dem Landeshaushalt für laufende Aufwendungen (Kapitel, Titel) — Liquide Mittel (Bank, Kasse) — ...				
<b>Summe 2:</b>				
<b>Summe II.</b>				

<sup>1</sup> Investitionen gemäß VV Nummer 1.3.4 zu § 26 LHO.“

„Anlage 3  
(Muster zu VV Nummer 1.3.5 zu § 26 LHO)

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb (Dienststellenbezeichnung)**

B. Erfolgsplan

Geschäftsjahr

Positionsbezeichnung	20... <sup>1)</sup> (Soll)	20... <sup>2)</sup> (Soll)	Vorjahr (Plan)	Vorvorjahr (Ist)
<b>1. Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse</b> a) Erträge aus Gebühren b) Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Zwangsgeldern sowie aus Einziehungen und Verfall c) Umsatzerlöse				
<b>2. Steuern und steuerähnliche Erträge</b>				
<b>3. Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Posten)</b>				
<b>4. Erträge aus Transferleistungen</b> a) zahlungswirksame Erträge aus Transferleistungen b) nicht zahlungswirksame Erträge aus Transferleistungen — Kostenerstattung Zuführung Pensionskasse — Kostenerstattung Beihilfe — Kostenerstattung Miete — Kostenerstattung Sonstige				
<b>5. Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen</b>				
<b>6. Sonstige Erträge</b> a) zahlungswirksame sonstige Erträge b) nicht zahlungswirksame sonstige Erträge — Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen — Sonstige				
<b>7. Summe Erträge</b>				
<b>8. Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit</b> a) Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen c) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten				
<b>9. Personalaufwand</b> a) Entgelte b) Bezüge c) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung — Arbeitgeberanteil Sozialversicherung — Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer — Zeitangestellte — Zuweisungen an Pensionsunterstützungskassen — Beihilfen				

<b>10. Aufwendungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel)</b>				
<b>11. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse</b>				
<b>12. Abschreibungen</b> a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch				
<b>13. Sonstige Aufwendungen</b> a) sonstige Personalaufwendungen b) Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen				
<b>14. Summe Aufwendungen</b>				
<b>15. Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)</b>				
<b>16. Erträge aus Beteiligungen</b> davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen				
<b>17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b> davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen				
<b>18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b> davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen				
<b>19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>				
<b>20. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>				
<b>21. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b> davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen				
<b>22. Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)</b>				
<b>23. Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)</b>				
<b>24. Steuern</b> a) vom Einkommen und Ertrag b) sonstige Steuern				
<b>25. Erträge aus Verlustübernahme/Aufwendungen aus Gewinnabführung</b>				
<b>26. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo 23, 24 und 25)</b>				

<sup>1)</sup> Zweites Planjahr bei Erstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen von Zweijahreshaushalten (§ 12 Absatz 1).

<sup>2)</sup> Erstes Planjahr.

Die Bezeichnung der Konten und deren Zuordnung zu den Posten des Erfolgsplanes erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Kontenrahmenplan in der Fassung vom 1. Januar 2008.“

„Anlage 4

## Gliederung – Vermögensrechnung

### AKTIVA

#### A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  1. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
  2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
  3. Geschäfts- oder Firmenwert
  4. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
  1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
  2. Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter
  3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
  4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
  2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
  3. Beteiligungen
  4. Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  5. Wertpapiere des Anlagevermögens
  6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung
  7. Sonstige Ausleihungen

#### B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
  1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
  3. Fertige Erzeugnisse und Waren
  4. Geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  1. Forderungen aus Steuern
  2. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen
  3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
5. Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
6. Sonstige Vermögensgegenstände

#### III. Wertpapiere des Umlaufvermögens

1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
2. Sonstige Wertpapiere

#### IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks

#### C. Aktive Rechnungsabgrenzung

### PASSIVA

#### A. Eigenkapital

- I. Nettoposition (Kapitalkonto)
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklage)
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

#### B. Sonderposten für Investitionen

#### C. Rückstellungen

- I. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- II. Steuerrückstellungen
- III. Sonstige Rückstellungen

#### D. Verbindlichkeiten

- I. Anleihen und Obligationen
- II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- III. Verbindlichkeiten aus Steuern
- IV. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen
- V. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- VI. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- VII. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
- VIII. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- IX. Sonstige Verbindlichkeiten
  - davon aus Steuern
  - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

#### E. Passive Rechnungsabgrenzung“

„Anlage 5

## Anhang

### A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Anhangsangaben zu/zur:

1. Abweichungen von der VV zu § 26 LHO
2. besonderen Umständen, die dazu führen, dass der Jahresüberschuss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt (§ 264 Absatz 2 Satz 2 HGB)
3. Darstellungsstetigkeit
  - a. Beibehaltung der Darstellungsform, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Vermögens- und Erfolgsrechnungen
  - b. Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit wegen besonderer Umstände sind anzugeben und zu begründen (§ 265 Absatz 1 Satz 2 HGB)
4. Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr
  - a. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge mit den Zahlen des Berichtsjahres nicht vergleichbar sind (§ 265 Absatz 2 Satz 2 HGB)
  - b. Angabe und Erläuterung angepasster Vorjahresbeträge (§ 265 Absatz 2 Satz 3 HGB)

### B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anhangsangaben zu/zur:

5. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Vermögens- und Erfolgsrechnung (§ 284 Absatz 1 HGB) sowie zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Posten der Vermögens- und Erfolgsrechnung (§ 284 Absatz 2 Nummer 1 HGB)
6. Grundlagen der Währungsumrechnung
7. außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen (§ 277 Absatz 3 Satz 1 HGB)

### C. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

8. Anlagevermögen
  - a. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens (Anlagespiegel, Anlage 7) ist im Anhang darzustellen (§ 284 Absatz 2 Nummer 1 HGB)
  - b. Die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten ist anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist
9. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- a. Die Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind in einem Forderungsspiegel aufzuführen
  - b. Die Mitzugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zu einem anderen Posten ist anzugeben oder zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 265 Absatz 3 Satz 1 HGB)
  - c. Antizipative Aktiva sind zu erläutern, soweit die unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen Beträge einen größeren Umfang haben (§ 268 Absatz 4 Satz 2 HGB)
10. Es ist gesondert anzugeben, wenn die Vermögensrechnung unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wird (§ 268 Absatz 1 Satz 2 HGB)
  11. Rückstellungen in den Posten „sonstige Rückstellungen“ mit einem nicht unerheblichen Umfang sind gesondert anzugeben und zu erläutern (§ 285 Nummer 12 HGB)
  12. Verbindlichkeiten
    - a. Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ist in einem Verbindlichkeitspiegel aufzuführen (§ 285 Nummer 1a, Nummer 2 HGB)
    - b. Die Mitzugehörigkeit eines Schuldpostens zu einem anderen Posten ist anzugeben oder zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 265 Absatz 3 Satz 1 HGB)
    - c. Zu jedem gesondert ausgewiesenen Verbindlichkeitsposten ist der Betrag der Verbindlichkeit anzugeben, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert ist, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten (§ 285 Nummer 1b, Nummer 2 HGB)
    - d. Antizipative Passiva sind zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge einen größeren Umfang haben (§ 268 Absatz 5 Satz 3 HGB)
  13. Haftungsverhältnisse
    - a. Die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse sind gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben
    - b. Die unter a genannten Verpflichtungen, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, sind gesondert anzugeben

14. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften sind anzugeben, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist (§ 285 Nummer 3 HGB)
15. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
  - a. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Vermögensübersicht erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, ist anzugeben, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist
  - b. Verpflichtungen der unter a genannten Art, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, sind gesondert anzugeben (§ 285 Nummer 3a HGB)

#### D. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

16. Die außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen (§ 277 Absatz 3 Satz 1) sind aufzuführen, sofern sie nicht bei den Abschreibungen in der Gewinn- und Verlust-Rechnung gesondert ausgewiesen sind
17. Die Aufgliederung der Steuererträge ist nach Steuerarten vorzunehmen
18. Den „kofinanzierten“ Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen sind die korrespondierenden Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüberzustellen. Sie sind nach Herkunftsbereichen und Leistungen aufzuschlüsseln, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
19. Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse sind nach Tätigkeitsbereichen (§ 285 Nummer 4 HGB) aufzugliedern
20. Die in den sonstigen Erträgen ausgewiesenen Erträge mit einem nicht unerheblichen Umfang sind gesondert anzugeben und zu erläutern
21. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 285 Nummer 32 HGB)
22. Es ist jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung anzugeben, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 285 Nummer 31 HGB). Dabei handelt

es sich um Vorgänge, die in hohem Maße ungewöhnlich sind, d. h., deren Auftreten nicht erwartet werden kann, und die selten oder unregelmäßig vorkommen, d. h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

23. Angaben zu Steuern vom Einkommen und Ertrag als Steuerschuldner

#### E. Sonstige Angaben

24. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen unter Angabe der Anzahl der Teilzeitkräfte (§ 285 Nummer 7 HGB)
25. Name und Sitz von Unternehmen, soweit es sich um eine Beteiligung im Sinne des § 271 Absatz 1 HGB handelt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Haushaltsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt (§ 285 Nummer 11 HGB). Es sind alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf Prozent der Stimmrechte überschreiten (§ 285 Nummer 11b HGB).
26. Auflistung der in dem Posten Finanzanlagen ausgewiesenen Sondervermögen unter Angabe der auf diese entfallenden Werte
27. Angabe und Erläuterung sämtlicher in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt, soweit diese nicht in den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten enthalten sind
28. Hinweise auf Belastungen aufgrund der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse
29. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit Risiken und Verluste wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist
30. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen (§ 285 Nummer 33 HGB)
31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind“

„Anlage 6

## Lagebericht

Der Lagebericht eines Landesbetriebs gliedert sich in die nachfolgend genannten Berichtsteile. Die Überschriften stellen die Pflichtangaben dar, im Textteil werden Hinweise zu Formulierungen/Ausführungen gegeben.

### 1. Grundlagen

An dieser Stelle sollen neben allgemeinen Informationen grundlegende Angaben zur rechtlichen und organisatorischen Struktur des Landesbetriebs gemacht werden.

### 2. Wirtschaftsbericht

#### 2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In diesem Berichtsteil wird auf besondere finanzpolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Landesbetriebs eingegangen.

Die Angaben zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind abhängig von der Struktur und dem Umfeld des Landesbetriebs. Die Rahmenbedingungen von Bedeutung für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landesbetriebs sind darzulegen.

#### 2.2 Geschäftsverlauf und Lage des Landesbetriebs

Hier sind Angaben über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Lage des Landesbetriebs zu machen. Es sollen neben der Tätigkeit des Landesbetriebs im Berichtsjahr Vorgänge dargestellt werden, die nicht unmittelbar den Jahresabschluss betreffen bzw. diesem nicht zu entnehmen sind (z. B. Verwaltungsstrukturreform und Projekte zur Haushaltsmodernisierung). Auch sonstige Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf hatten, sind hier zu beschreiben.

##### 2.2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Darstellung des Geschäftsverlaufs spiegelt die Arbeit des Landesbetriebs in den einzelnen Bereichen wider. Eine zusammenfassende Darstellung bezüglich der einzelnen Bereiche ist möglich.

Die Erreichung der Ziele des Landesbetriebs ist durch Kennzahlen zu erläutern. Eine kontinuierliche Berichterstattung anhand der ausgewählten Kennzahlen soll auch in Folgejahren möglich sein.

Die Darstellung des Geschäftsverlaufs umfasst auch den Personalbereich des Landesbetriebs.

##### 2.2.2 Darstellung der Lage

Unter diesem Punkt erfolgt die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landesbetriebs.

##### — Ertragslage

An dieser Stelle ist die Ergebnisentwicklung im Geschäftsjahr anhand einer komprimierten Erfolgsrechnung darzustellen, zu erläutern und zu beurteilen. Die Gründe für wesentliche Veränderungen sind anzugeben.

##### — Finanzlage

Hier ist die Finanzlage anhand eines Cashflows darzustellen, zu erläutern und zu beurteilen. Dabei sollte auf wesentliche Veränderungen eingegangen werden.

##### — Vermögenslage

Die Vermögenslage ist anhand einer Vermögensrechnung darzustellen, zu erläutern und zu beurteilen. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sollten erläutert werden.

### 3. Prognosebericht

Im Prognosebericht werden die Erwartungen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen und des Landesbetriebs aufgeführt. Prognosen des vergangenen Berichtsjahres sind der tatsächlichen Entwicklung gegenüberzustellen, eventuelle Abweichungen sind zu erläutern.

### 4. Risiko- und Chancenbericht

An dieser Stelle sollen die wesentlichen Risiken und Chancen sowie deren Management beschrieben werden, die eine deutliche Verschlechterung oder Verbesserung der Lage des Landesbetriebs bewirken oder den Eintritt der geäußerten Erwartungen und Prognosen beeinflussen können. Es ist jeweils über Risiken und Chancen getrennt zu berichten. Ebenso sind die Methoden zur Erkennung und Maßnahmen zur Minimierung der Risiken und Erhöhung der Chancen darzustellen.“

o) Der Anlage 6 werden Anlage 7 und 8 angefügt:

„Anlage 7

Anlagevermögen (gesamt)	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwert 31.12.20xx	
	Historische AHK vor dem 0.01.20xx	Zugänge/ Nachaktivierungen	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand AHK zum 31.12.20xx	Kumulierte Abschreibungen 01.01.20xx	Abschreibungen auf Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen		Kumulierte Abschreibungen 31.12.20xx
Immaterielle Vermögensgegenstände											
geleitete Investitionszuweisungen und -zuschüsse											
Konzessionen, Rechte und Lizenzen											
Geleitete Anzahlungen auf											
Immaterielle Vermögensgegenstände											
Sachanlagevermögen											
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund und Boden											
Grundstücke											
Grundstücksgleiche Rechte											
Bauten											
Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter											
Infrastrukturvermögen											
Naturgüter											
Kulturgüter											
Technische Anlagen und Maschinen, Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Technische Anlagen und Maschinen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Geleitete Anzahlungen und Anlagen im Bau											
Geleitete Anzahlungen auf Sachanlagen											
Anlagen im Bau											
Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen											
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen											
Beteiligungen											
Anteile an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht											
Wertpapiere des Anlagevermögens											
Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsanleitung											
Sonstige Ausleihungen											

„Anlage 8

**Mindestgliederung – indirekte Methode**

Nr.		Bezeichnung	Euro Berichtsjahr	Euro Vorjahr
1		Periodenergebnis		
2	+/-	Abschreibung/Zuschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens		
3	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		
4	+/-	Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge		
5	+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7	+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
<b>8</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (CF I) (Summe aus 1 bis 7)</b>		
9	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuweisungen/Zuschüssen für investive Zwecke		
10	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
11	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
13	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
14	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
<b>16</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 15)</b>		
17	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme (Finanz-)Krediten		
18	-	Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten		
19	+	Übrige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
20	-	Übrige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
<b>21</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 17 bis 20)</b>		
22	+/-	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 16 und 21)		
23	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 22 bis 23)</b>		

8. Die Verwaltungsvorschriften zu § 34 LHO werden wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

	„Inhalt
Nr. 1	Verteilung der Haushaltsmittel, Übertragung zur Bewirtschaftung
Nr. 2	Anordnungsbefugnis
Nr. 3	Grundsätze der Erhebung von Einnahmen
Nr. 4	Erhebung von Verzugszinsen
Nr. 5	Sicherung von Ansprüchen
Nr. 6	Kleinbeträge und Niederschlagung
Nr. 7	Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E) und für Ausgaben (HÜL-A)
Nr. 8	Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
Nr. 9	Grundsatz der Selbstversicherung
	Anlage 1 HÜL-VE“

- b) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet § 38 Absatz 2 sowie sonstiger Regelungen, wonach bestimmte Ausgaben nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden dürfen, sind die für den Einzelplan zuständigen Stellen nach der Verkündigung des Haushaltsgesetzes ermächtigt, im Rahmen des für sie maßgebenden Einzelplans Ausgaben zu leisten, Verpflichtungen einzugehen bzw. nach Nummer 1.2 zu verfahren.“

- c) In Nummer 1.2 werden die Wörter „, indem sie diesen“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Die Nummern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 werden aufgehoben.
- e) In Nummer 1.3 werden die Wörter „durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung“ gestrichen.
- f) In Nummer 1.7 werden die Wörter „durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung“

gestrichen und der Satz „Das Führen des Nachweises ist entbehrlich, soweit er aus dem Haushaltswirtschaftssystem erstellt werden kann.“ angefügt.

- g) Die Nummer 1.8 wird aufgehoben.
- h) Die Nummern 1.9, 1.10 und 1.11 werden zu Nummern 1.8, 1.9 und 1.10.
- i) Die neue Nummer 1.8 wird wie folgt gefasst:  
 „Mit der Übertragung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltswirtschaftssystem und mit der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.4 ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt. Dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen.“
- j) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat der zuständigen Stelle im für Finanzen zuständigen Ministerium die Berechtigten anzuzeigen. Die Mitteilung erfolgt zur erstmaligen Einrichtung und nach Beendigung der Befugnis.“
- k) In Nummer 4.1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- l) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
 „Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E) und für Ausgaben (HÜL-A)  
 Die Haushaltsüberwachungsliste über die Einnahmen, Ausgaben und Festlegungen (Verpflichtungen) ist im Haushaltswirtschaftssystem abrufbar.“
- m) Die Nummern 8 und 9.3 werden aufgehoben.
- n) Die Nummern 9 und 10 werden zu Nummern 8 und 9.
- o) In der neuen Nummer 8.2 wird Satz 3 gestrichen.
- p) Die Anlagen „Schema zur VV Nummer 7 zu § 34 LHO“ und „Schema zur VV Nummer 8.1 zu § 34 LHO“ werden aufgehoben.
- q) Die Anlage „Schema zur VV Nummer 9.1 zu § 34 LHO“ wird wie folgt gefasst:  
 „zu § 34

Anlage 1

**Haushaltsüberwachungsliste  
für Verpflichtungsermächtigungen**

**– HÜL-VE –**

**für das Haushaltsjahr 20.....**

Kapitel ..... Titel .....

Zweckbestimmung:

A. Zuteilung Zurückziehung (rot)

Verfügung usw.	Gesamtbetrag Euro	20..... Euro	Bemerkung
1	2	3	4

B. Inanspruchnahme

Lfd. Nummer	Datum der Inanspruchnahme	Auftragsempfänger und Gegenstand	20..... Euro	Vermerke
1	2	3	4	5

”

9. Die Verwaltungsvorschriften zu § 37 LHO werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 werden die Wörter „die Notwendigkeit der Ausgabe im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorauszusehen war“ durch die Wörter „der Bedarf dem Grunde oder der Höhe nach so spät erkannt wird, dass eine Veranschlagung im Haushaltsplan des Fälligkeitsjahres nicht mehr möglich ist“ ersetzt.

b) Das Muster zu VV Nummer 2.3 zu § 37 LHO wird wie folgt gefasst:

„Muster zu VV Nummer 2.3 zu § 37 LHO

**Antrag auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe/einem Vorgriff im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_**

Das Kapitel \_\_ Titel \_\_ ist übertragbar/ ist nicht übertragbar<sup>1)</sup>.

Zweckbestimmung: \_\_

Haushaltsansatz	Euro
+ Ausgabereste	Euro
- Vorgriffe	Euro
+ Verstärkung durch zweckgebundene Einnahmen	Euro
Kapitel __ Titel __	
+ Verstärkung durch Deckungsfähigkeit	Euro
Kapitel __ Titel __	
+ Bereits bewilligte(r) über-/außerplanmäßige(r) Ausgabe/ Vorgriff	Euro
Kapitel __ Titel __	_____
= Verfügungsbetrag	Euro
davon noch verfügbar (lt. IHWS)	Euro
Betrag der beantragten über-/außerplanmäßigen Ausgabe/ des Vorgriffs:	Euro
Ausgleich bei Kapitel __ Titel __	Euro

**Kurze Begründung** für die halbjährliche Mitteilung an den Landtag (§ 37 Absatz 4) und die Haushaltsrechnung (kurze erschöpfende Angaben über das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis):

**Zusätzliche Begründung** für das für Finanzen zuständige Ministerium:

- a) Begründung unvorhergesehenes Bedürfnis:
- b) Begründung unabweisbares Bedürfnis:
  - a. sachlich unbedingt notwendig:

b. zeitlich unaufschiebbar:

Sofern Möglichkeiten zur Verstärkung durch Deckungsfähigkeiten bestehen, bestätige ich, dass diese bereits vorrangig in Anspruch genommen sind.“

10. Die Verwaltungsvorschriften zu § 38 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„sich auf Verwaltungsausgaben der folgenden Gruppen beziehen:

441 - Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.

443 - Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

446 - Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.

453 - Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen

459 - Sonstiges

511 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

514 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

517 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

518 - Mieten und Pachten,

jedoch nur, wenn

1. die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,

2. der vorgesehene qm-Preis ortsüblich und angemessen ist und

3. der Miet- oder Pachtvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

oder

bei Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen der Gesamtbetrag im Einzelfall 100.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

519 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall und der Vertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

521 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall

1) Bei einem Vorgriff siehe § 37 Absatz 6 LHO.

- 523 - Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro im Einzelfall
- 525 - Aus- und Fortbildung
- 526 - Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- 527 - Dienstreisen
- 529 - Verfügungsmittel
- 531 bis
- 546 Sonstiges
- 547 - Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben und“

b) Nummer 4.3 wird aufgehoben.

#### 11. Teil A Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Abschnitt A werden folgende Angaben eingefügt:

„Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest I)

Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 3 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau)

Anlage 4 Gliederungsschema einer Förderrichtlinie“

bb) Nach dem Abschnitt B werden folgende Angaben eingefügt:

„Anlage 5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK)

Anlage 6 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau)

Muster 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung – Gebietskörperschaften“

cc) Der Abschnitt Anlagen wird aufgehoben.

dd) Nach dem Muster 1 wird folgender Abschnitt angefügt:

„C. Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 LHO (ZBau)

- Nr. 1 Anwendungsbereich
- Nr. 2 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- Nr. 3 Umfang der Bauunterlagen
- Nr. 4 Prüfung der Bauunterlagen und der Bauausführung
- Nr. 5 Baufachliche Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Gestaltung von Kostengliederungen für Hochbaumaßnahmen
- Nr. 7 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 8 Beteiligung kommunaler Bauverwaltungen

Anlage 7a Unterlagen für Baumaßnahmen

Anlage 7b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Anlage 7c Objektkarte – Hochbaumaßnahmen – zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm

Anlage 7d Objektkarte – Hochbaumaßnahmen – zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Anlage 7e Objektkarte – Tiefbau – zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm

Muster 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Baumaßnahmen – Nichtgebietskörperschaften – einschließlich Finanzierungsplan

Muster 3 Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen

Muster 4 Prüfvermerk für Baumaßnahmen“

b) Der Nummer 1.3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen (Anschlussbewilligungen).“

c) In Nummer 1.4.5 wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.

d) In Nummer 2.2.1 wird der Strichpunkt am Ende durch die Wörter „, Ab einem Betrag von 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro soll unter den

- gleichen Voraussetzungen eine Festbetragsfinanzierung angewendet werden;“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Die Kalkulation muss mit einer überprüfbaren Berechnungsmethode erfolgen. Bei mehrjähriger Anwendung sind die Kostensätze regelmäßig (spätestens nach drei Jahren) auf Angemessenheit zu prüfen.“
- f) In Nummer 3.1 werden die Wörter „grundsätzlich“ und „schriftlichen“ gestrichen und der Satz „Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“ angefügt.
- g) Die Nummern 3.5 und 3.6.1 werden aufgehoben und die Nummer 3.6 wird zu Nummer 3.5.
- h) In Nummer 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Satz 1 der Satz „Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig.“ eingefügt.
- i) In Nummer 5.1 werden die Wörter „Anlagen 1, 2 und 3“ durch die Wörter „Anlagen 1, 2 und 5“, die Wörter „Anlage 4b“ durch die Wörter „Anlage 7b“ ersetzt und die Wörter „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 3“ ersetzt.
- j) In Nummer 5.1.1.3 werden nach dem Wort „festlegen“ die Wörter „sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger – ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen – verwendet“ gestrichen.
- k) In Nummer 6.1 werden die Wörter „Anlage 4“ durch die Wörter „Teil C“ ersetzt.
- l) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:  
 aa) die Angabe „1.000.000“ durch die Angabe „2.000.000“, die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1.000.000“ und die Wörter „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 3“ ersetzt.  
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Sofern die Gesamtmaßnahme Hoch- und Tiefbaumaßnahmen betrifft, richtet sich die baufachliche Beteiligung nach der Summe der Wertgrenzen.“
- m) Der Nummer 7.2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Bei Zuwendungen von insgesamt bis zu 50.000 Euro kann der Mittelabruf auf vier Monate ausgeweitet werden.“
- n) In Nummer 8.1 werden die Wörter „(vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a SVwVfG)“ gestrichen.
- o) In Nummer 8.2.1 werden die Wörter „Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 36 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SVwVfG).“ gestrichen.
- p) Die Nummer 8.2.2 wird aufgehoben.
- q) In Nummer 8.2.3 werden nach dem Wort „widerrufen“ die Wörter „und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird“ gestrichen.
- r) In Nummer 8.2.4 wird nach dem Wort „zwei“ die Wörter „bzw. vier“ eingefügt und die Wörter „und vorstehende Nummer 5“ gestrichen.
- s) Die Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.7 werden aufgehoben.
- t) In Nummer 8.9.1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- u) In Nummer 8.9.2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
- v) Die Nummern 8.2.3, 8.2.4, 8.8, 8.9, 8.9.1, 8.9.2 werden die Nummern 8.2.2, 8.2.3, 8.3, 8.4, 8.4.1 und 8.4.2.
- w) Der neuen Nummer 8.4.2 wird folgende Nummer 8.4.3 angefügt:  
 „Die Nummern 8.4.1 und 8.4.2 gelten nicht in den Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 SVwVfG.“
- x) In Nummer 10.1 werden die Wörter „Anlage 4b“ durch die Wörter „Anlage 7b“ und die Wörter „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 3“ ersetzt.
- y) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
 „11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).  
 11.2 In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob  
 11.2.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,  
 11.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis

- und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.2.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.
- 11.2.4 Für die Prüfung können, soweit erforderlich, Belege und die Dokumentation von Auftragsvergaben angefordert werden.
- 11.3 Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Rechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.
- 11.3.1 Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (siehe auch Arbeitsanleitung Mindeststandards für Stichprobenprüfungen):
- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
  - besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
  - Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
  - Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.
- 11.3.2 Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihr oder ihm einzusehen.
- 11.4 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 11.5 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.6 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für dieselbe Zuwendungsempfängerin oder denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nummer 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.
- 11.7 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.“
- z) In Nummer 14 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt und nach Satz 1 der Satz „Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 5.000 Euro, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 für einzelne Zuwendungsbereiche, die ehrenamtliche und gemeinnützige Ziele verwirklichen, Erleichterungen zulassen.“ eingefügt.
- aa) In Nummer 15.2 werden die Wörter „Anlage 7“ durch die Wörter „Anlage 4“ ersetzt.
- bb) Nummer 15.6 wird aufgehoben.
- cc) In Nummer 21 wird Satz 7 durch die Wörter „Für das Land gelten der TV-L und TVöD.“ ersetzt.
- 12. Anlage 1 zu § 44 LHO (ANBest-I) wird wie folgt geändert:**
- a) In Nummer 1.3 werden nach den Wörtern „(TV-L“ die Wörter „, TVöD“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.1.3 Treten Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im

Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Verwendungszweck verwendet werden.

2.1.4 Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 gelten (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2.000 Euro ändern.

2.2 Ermäßigen sich bei der Festbetragsfinanzierung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, so verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen

3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

3.2 Aufträge mit einem voraussichtlichem Wert von bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

3.3 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichem Wert von über 100.000 Euro sind mehrere Unternehmen zur Angebotsaufgabe aufzufordern und grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahlgründe und zwingenden Abweichungen von diesen Vorgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4 Bei Aufträgen für Bauleistungen mit einem voraussichtlichem Wert von über 2.000.000 Euro sind die Vorschriften des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden.

3.5 Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger um eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungseinrichtung, gelten die jeweils einschlägigen bundesweit einheitlichen Regelungen.

3.6 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

3.7 Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nummern 3.1 bis 3.6

stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.“

d) In Nummer 4 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „1.000“ ersetzt.

e) In Nummer 5.2 wird die Angabe „1.000“ jeweils durch die Angabe „2.000“ ersetzt.

f) In Nummer 6.3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

g) In Nummer 8.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden.“

13. **Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:**

a) Der Nummer 1.2 wird der Satz „Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.“ angefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

**„Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.1.3 Treten Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Finanzierungsplan enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Verwendungszweck verwendet werden.
- 2.1.4 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 gelten (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2.000 Euro ändern.
- 2.2 Ermäßigen sich bei der Festbetragsfinanzierung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, so verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Vergabe von Aufträgen
- 3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- 3.2 Aufträge mit einem voraussichtlichem Wert von bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichem Wert von über 100.000 Euro sind mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern und grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahlgründe und zwingenden Abweichungen von diesen Vorgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 3.4 Bei Aufträgen für Bauleistungen mit einem voraussichtlichem Wert von über 2.000.000 Euro sind die Vorschriften des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden.
- 3.5 Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger um eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungseinrichtung, gelten die jeweils einschlägigen bundesweit einheitlichen Regelungen.
- 3.6 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- 3.7 Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nummern 3.1 bis 3.6 stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.“
- d) In Nummer 4.2 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „1.000“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.2 wird die Angabe „1.000“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.
- f) Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- aa) die Wörter „Originalbelege (Einnahme und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen“ werden durch das Wort „Belege“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“
- g) In Nummer 7.1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden.“
14. **Die Anlage 5 zu den VV zu § 44 LHO (BNBest-Bau) wird Anlage 3.**
15. **Anlage 7 zur VV Nummer 15.2 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:**
- a) Die Anlage 7 zur VV Nummer 15.2 zu § 44 LHO wird Anlage 4.
- b) In „Zu 10. Beispiel“ werden die Wörter „an Gemeinden, Gemeindeverbände und Maßnahmeträger zur Förderung wirtschaftsnaher / touristischer Infrastruktur“ gestrichen.
- c) Das Beispiel zu § 44 LHO wird wie folgt ersetzt:



## 2.1 Zeitliche Durchführung der Maßnahme:

Beginn:

Ende:

**3. Finanzierung**

3.1 Die Gesamtausgaben für die o. g. Maßnahmen werden sich voraussichtlich auf \_\_\_\_\_ belaufen.

**Als Anlage ist ein gegliederter Finanzierungsplan beigefügt.**

3.2 Ich bitte um eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_

3.3  Die Finanzierung der Maßnahme kann durch Eigenmittel (inkl. Kredite und Darlehen) und ggf. bereits bewilligten Drittzusendungen sichergestellt werden.

Die Finanzierung der Maßnahme ist nur dann gesichert, wenn die beantragte Landeszuwendung, bzw. eine Landeszuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ gewährt wird.

3.4 Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen

erfolgt nicht     ist erfolgt durch:     ist beantragt bei:

Stelle: \_\_\_\_\_

Höhe der Forderung: \_\_\_\_\_

Stelle: \_\_\_\_\_

Höhe der Forderung: \_\_\_\_\_

Stelle: \_\_\_\_\_

Höhe der Forderung: \_\_\_\_\_

**4. Vorsteuerabzugsberechtigung**

Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer) nach § 15 UStG vor?

Ja     Nein

## 5. Sonstige Bemerkungen

## 6. Erklärungen des Antragstellers

### Der Antragsteller erklärt,

- dass er zivilrechtlich zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist,
  - dass ihm bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
  - dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
  - dass ihm bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrags nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird,
  - dass er gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SföDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402) auf die Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des SFöDG hingewiesen wurde,
  - dass ihm bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes einschließlich Anlagen gelten und er diese anerkennt.
- 1) (Siehe unter ELVIS: <https://vorschriften.saarland.de/>  
Stichwort: Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung)

**Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13  
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe/n ich/wir zur Kenntnis  
genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

**Anlagen:**

- Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- Zuschusszusagen Dritter / Spendenbescheinigung
- Angebote“

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antragsformular der Förderung nach § 44 Landeshaushaltsordnung**

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie zum Zweck der Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

**Verantwortlichkeit**

Verantwortliche Stelle ist das Ministerium (Angaben sind zu ergänzen).

**Zwecke der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren durchzuführen.

**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 4 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) sowie auf Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) i.V.m. der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) verarbeitet.

**Speicherdauer und Speicherfristen**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns zur Aufnahme in die Fördermitteldatenbank an das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft weitergegeben.

**Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die Weitergabe der Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihres Antrages erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auch auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Rechte

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet werden.

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die/der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für (Angaben sind zu ergänzen).

**16. Teil B Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) wird wie folgt geändert:**

- a) Nummer 1.2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein oder für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen.

Satz 1 gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen (Anschlussbewilligungen).

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.“

- b) In Nummer 1.4.5 wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.
- c) Den Nummern 2.2.1 und 3.4 wird die Angabe „50.000“ jeweils durch die Angabe „100.000“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.1 werden die Wörter „grundsätzlich“ und „schriftlich“ gestrichen und nach Satz 1 der Satz „Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“ eingefügt.
- e) Nummer 3.6 wird aufgehoben und die Nummer 3.7 wird zu Nummer 3.6.
- f) In der neuen Nummer 3.6 wird die Angabe „3.6“ durch die Angabe „3.5“ ersetzt.
- g) In Nummer 4.5 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- h) In Nummer 5.1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“, die Angabe „Anlage 4b“ durch die Angabe „Anlage 7b“ und die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
- i) In Nummer 5.1.1.2 werden nach dem Wort „festlegen“ die Wörter „sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Be-

lege Bild- oder Datenträger – ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen – verwendet“ gestrichen.

- j) In Nummer 6.1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Wörter „Teil C“ ersetzt.
- k) Nummer 6.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „1.000.000“ durch die Angabe „2.000.000“ und die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1.000.000“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Sofern die Gesamtmaßnahme Hoch- und Tiefbaumaßnahmen betrifft, richtet sich die berufliche Beteiligung nach der Summe der Wertgrenzen.“
- l) In Nummer 6.2.2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- m) In Nummer 7.2 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und der Satz „Bei Zuwendungen von insgesamt bis zu 100.000 Euro kann der Mittelabruf auf vier Monate ausgeweitet werden.“ angefügt.
- n) In Nummer 8.1 werden die Wörter „(vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a SVwVfG) oder andere Rechtsvorschriften“ gestrichen.
- o) In Nummer 8.2.1 wird Satz 1 gestrichen.
- p) Die Nummer 8.2.2 wird aufgehoben und die Nummern 8.2.3 und 8.2.4 werden die Nummern 8.2.2 und 8.2.3.
- q) In der neuen Nummer 8.2.2 werden nach dem Wort „widerrufen“ die Wörter „und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird“ gestrichen.
- r) In der neuen Nummer 8.2.3 wird die Angabe „2“ durch die Wörter „zwei bzw. vier“ ersetzt.
- s) Die Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 werden aufgehoben.
- t) In Nummer 8.9.1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „1.000“ ersetzt.
- u) In Nummer 8.9.2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
- v) Die Nummern 8.8 und 8.9 werden die Nummern 8.3 und 8.4.
- w) Nach der neuen Nummer 8.4.2 wird folgende Nummer 8.4.3 eingefügt:
- „Die Nummern 8.4.1 und 8.4.2 gelten nicht in den Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 SVwVfG.“

x) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

**„Prüfung der Verwendung**

11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

11.2 In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob

11.2.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

11.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,

11.2.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

11.2.4 Für die Prüfung können, soweit erforderlich, Belege und Verträge über die Vergabe von Aufträgen angefordert werden.

11.3 Für die vertiefte Prüfung soll regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Rechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

11.3.1 Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (siehe auch Arbeitsanleitung Mindeststandards für Stichprobenprüfungen):

Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,

— besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,

— Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,

— Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

11.3.2 Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung

erforderlichen Belege von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.

11.4 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

11.5 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts (Nummer 6.3 ANBest-PGK) und des Prüfungsvermerks (Nummer 11.2).

11.6 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für dieselbe Zuwendungsempfängerin oder denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nummer 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.

11.7 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.“

y) In Nummer 13 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt.

z) Nummer 14.5 wird aufgehoben.

**17. Anlage 3 zu § 44 LHO (ANBest-P-GK) wird wie folgt geändert:**

a) Die Angabe „Anlage 3“ wird durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt

b) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Die Sätze 2 bis 3 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.“ angefügt.

c) In Nummer 2.3 wird die Angabe „1.000“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.

d) In Nummer 5.2 wird jeweils die Angabe „1.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.

e) In Nummer 6.1 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“, die Wörter „des Verwendungsnachweises“ durch die Wörter „eines Berichts“ ersetzt und der Satz „In diesem ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.“ angefügt.

- f) Nach Nummer 6.4 werden folgende Nummern 6.5 und 6.6 angefügt:
- „6.5 Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.“
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“
- g) Die alte Nummer 6.5 wird Nummer 6.7.
- h) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
- „Die Bewilligungsbehörde und die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.“
18. **Nach der Anlage 5 wird die folgende Anlage 6 eingefügt:**
- „Anlage 6 zu den VV zu § 44 LHO (BNBest-Bau)  
Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen  
Siehe Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO.“
19. **Nach der Anlage 6 wird das Muster 2 eingefügt und die Angabe „Muster 2“ durch die Angabe „Muster 1“ ersetzt.**
20. **Nach dem Muster 1 werden die Anlagen 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, Muster 1 und Muster 3 eingefügt.**
21. **Anlage 4 wird wie folgt geändert:**
- a) Die Anlage 4 wird Abschnitt C und den Wörtern „Baufachliche Ergänzungsbestimmungen“ wird das Wort „C.“ vorangestellt.
- b) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:
- |        |  |
|--------|--|
| „Nr. 1 | Anwendungsbereich                                      |
| Nr. 2  | Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen         |
| Nr. 3  | Umfang der Bauunterlagen                               |
| Nr. 4  | Prüfung der Bauunterlagen und der Bauausführung        |
| Nr. 5  | Baufachliche Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid  |
| Nr. 6  | Gestaltung von Kostengliederungen für Hochbaumaßnahmen |
| Nr. 7  | Prüfung des Verwendungsnachweises                      |
| Nr. 8  | Beteiligung kommunaler Bauverwaltungen                 |
- Anlage 7a Unterlagen für Baumaßnahmen
- Anlage 7b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Anlage 7c Objektkarte – Hochbaumaßnahmen – zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm
- Anlage 7d Objektkarte – Hochbaumaßnahmen – zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
- Anlage 7e Objektkarte – Tiefbau – zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm
- Muster 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Baumaßnahmen – Nichtgebietskörperschaften – einschließlich Finanzierungsplan
- Muster 3 Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen
- Muster 4 Prüfvermerk für Baumaßnahmen“

**22. Anlage 4a wird wie folgt geändert:**

- a) Die Bezeichnung der Anlage 4a wird durch die Wörter „Anlage 7a zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Anlage 4e“ durch die Wörter „Anlage 7e“ ersetzt.
- c) In Nummer 4.1 werden die Wörter „Anlage 4c bzw. 4d“ durch die Wörter „Anlage 7c bzw. 7d“ ersetzt.

**23. Die Bezeichnung der Anlage 4b wird durch die Wörter „Anlage 7b zu den VV zu § 44 LHO (NBest-Bau)“ ersetzt.**

**24. Die Bezeichnung der Anlage 4c wird durch die Wörter „Anlage 7c zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.**

**25. Die Bezeichnung der Anlage 4d wird durch die Wörter „Anlage 7d zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.**

**26. Die Anlage 4e wird wie folgt geändert:**

- a) Die Bezeichnung der Anlage 4e wird durch die Wörter „Anlage 7e zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.
- b) In der Fußzeile werden die Wörter „Anlage 4a bis 4b“ durch die Wörter „Anlage 7a bis 7b“ ersetzt.

**27. Die Bezeichnung des Musters 1 wird durch die Wörter „Muster 2“ ersetzt.**

**28. Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 LHO werden wie folgt geändert:**

Nummer 4 wird aufgehoben und Nummer 5 wird zu Nummer 4.

**29. Die Verwaltungsvorschriften zu § 47 LHO werden wie folgt geändert:**

Nummer 6 wird aufgehoben.

**30. Die Verwaltungsvorschriften zu § 52 LHO werden wie folgt geändert:**

Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„Nach Festsetzung des angemessenen Entgelts regelt das für Finanzen zuständige Ministerium das Nähere für die Entrichtung.“

**31. Die Verwaltungsvorschriften zu § 54 LHO werden wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 2.1 wird der folgende Satz 1 vorgestellt:

„Größere Beschaffungen im Sinne von § 54 Absatz 2 sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall. Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall.“

- b) In Nummer 2.2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „250.000“ durch die Angabe „500.000“ ersetzt.

**32. Die Verwaltungsvorschriften zu § 58 LHO werden wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1.5 wird die Angabe „12.500“ durch die Angabe „25.000“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.6 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.7 wird die Angabe „12.500“ durch die Angabe „25.000“ und die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.

**33. Die Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO werden wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1.6.2 wird die Angabe „15.000“ durch die Angabe „30.000“ und die Angabe „25.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.7 wird die Angabe „5.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.3.3 wird die Angabe „5.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.4.1 wird die Angabe „15.000“ durch die Angabe „30.000“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.4.2 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- g) In Nummer 3.5 wird die Angabe „15.000“ durch die Angabe „30.000“ ersetzt.
- h) In Nummer 3.6 wird die Angabe „1.500“ durch die Angabe „3.000“ ersetzt.
- i) Die Anlage zur VV Nummer 2.6 zu § 59 LHO wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1.1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1.2 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 2.1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 2.2 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 3.1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 3.2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
  - gg) In Nummer 5 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

**34. Die Verwaltungsvorschriften zu § 61 LHO werden wie folgt geändert:**

In Nummer 4 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „50.000“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „1.000“ ersetzt.

**35. Die Verwaltungsvorschriften zu § 63 LHO werden wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtlinien der Landesregierung über die Beschaffung, die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Saarland (allgemeine Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzRA) vom 17. Mai 2022 (Amtsbl I S. 1049) und die Richtlinien der Landesregierung zur Beschaffung und Benutzung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge (KfzRP) vom 12. Juli 2022 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

**36. Die Verwaltungsvorschriften zu § 64 LHO werden wie folgt geändert:**

In Nummer 4.7 wird die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1.000.000“ ersetzt.

**37. Die Verwaltungsvorschriften zu § 66 LHO werden wie folgt geändert:**

In Nummer 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Die Gesellschaft unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Saarlandes. Darüber hinaus haben die zuständigen Stellen des Saarlandes die Befugnisse aus §§ 53, 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundgesetz HGrG)“.“

**38. Die Verwaltungsvorschriften zu § 67 LHO werden wie folgt geändert:**

In Nummer 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Die Gesellschaft unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Saarlandes. Darüber hinaus haben die zuständigen Stellen des Saarlandes die Befugnisse aus §§ 53, 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundgesetz HGrG)“.“

**39. Die Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO werden wie folgt geändert:**

Nummer 2.7 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften tritt zum 15. Juli 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juli 2025

**Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft**

Im Auftrag  
Weber

182 **Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
zur Einrichtung und Organisation des Beirates  
für Klimaschutz gemäß § 9 des Saarländischen  
Klimaschutzgesetzes (VV Beirat für Klimaschutz)**

Vom 16. Juli 2025

Az.: 7530-0019#0001

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 1074) erlässt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Aufgaben**

1.1 Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:

1.1.1 Der Beirat berät das für Klimaschutz zuständige Ministerium bei der Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele gemäß § 4 SKSG.

1.1.2 Der Beirat unterbreitet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium Vorschläge und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Maßnahmen und Strategien auf Grundlage der Monitoringberichte und Kurzberichte gemäß § 7 Absatz 2 SKSG.

1.1.3 Der Beirat wirkt aktiv bei der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes gemäß § 6 SKSG mit. Er ist berechtigt, auf eigene Initiative Themen aufzugreifen und entsprechende Projekte dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium vorzuschlagen, die das Erreichen der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele gemäß § 4 SKSG besonders fördern.

1.1.4 Der Beirat soll dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Akzeptanz notwendiger Maßnahmen des Klimaschutzes in der Gesellschaft verbessert werden.

1.2 Der Beirat ist nur an den durch § 9 SKSG begründeten Auftrag gebunden. Den Entscheidungen des Beirates kommt keine rechtlich verbindliche Beschlusskraft zu.

## 2 Rechte des Beirates

- 2.1 Der Beirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis (vgl. Ziffer 1) berührenden Fragestellungen durch die Koordinierungsstelle (vgl. § 8 SKSG) so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur sachgerechten Befassung hat. Der Beirat kann hierzu jeweils eine Empfehlung abgeben.
- 2.2 Der Beirat ist bei den folgenden Themen zwingend zu beteiligen:
- 2.2.1 Vorstellung der Monitoringberichte und Kurzberichte nach § 7 Absatz 2 SKSG;
- 2.2.2 Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes (vgl. § 6 SKSG).
- 2.3 In den Fällen der Ziffer 2.2.2 wird das erstellte und innerhalb der einzelnen Ressorts abgestimmte Klimaschutzkonzept dem Beirat zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt. Das um die Stellungnahme des Beirates erweiterte Klimaschutzkonzept wird sodann den einzelnen Ressorts zu erneuter Befassung mit einer Frist von einem Monat vorgelegt.

## 3 Zusammensetzung des Beirates

- 3.1 Der Beirat besteht aus höchstens 17 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Saarland. Er spiegelt in seiner Zusammensetzung die für Klimaschutz relevanten Sektoren (vgl. § 6 Absatz 2 SKSG) sowie die für die Klimaanpassung relevanten Bereiche (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 SKSG) wider und repräsentiert relevante gesellschaftliche Bereiche.
- 3.2 Die Vertreterinnen und Vertreter setzen sich zusammen aus vier Mitgliedern kraft Amtes sowie aus 13 berufenen Expertinnen und Experten.
- 3.3 Mitglieder kraft Amtes sind
- 3.3.1 der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums als Vorsitz,
- 3.3.2 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums,
- 3.3.3 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des für Energie zuständigen Ministeriums sowie
- 3.3.4 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Staatskanzlei.
- 3.4 Die 13 berufenen Expertinnen und Experten setzen sich aus Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft mit fachlichem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz oder Klimaanpassung und regionalem Bezug sowie Vertreterinnen oder Vertretern wesentlicher gesellschaftlicher Bereiche einschließlich von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft aus dem Saarland zusammen.

- 3.5 Alle Vertreterinnen und Vertreter haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Abweichend davon sind Mitglieder kraft Amtes bei den Beschlussfassungen über Stellungnahmen gemäß Ziffer 2.2 nicht stimmberechtigt.

## 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- 4.1 Der Vorsitz des Beirates liegt gemäß § 9 Absatz 4 SKSG bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium und wird von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär wahrgenommen. Er ist Mitglied kraft Amtes gemäß Ziffer 3.3.1. Der Vorsitz beruft die Expertinnen und Experten, lädt zur konstituierenden Sitzung ein, leitet die Sitzungen des Beirates und vertritt diesen nach außen. Im Verhinderungsfall wird er durch die für Klimaschutz zuständige Abteilungsleitung vertreten.
- 4.2 Die Geschäftsführung des Beirates gemäß § 9 Absatz 4 SKSG liegt bei der Koordinierungsstelle für Klimaschutz. Sie nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Beirates teil.

## 5 Berufung

- 5.1 Die Berufung der nach Ziffer 3.4 zu bestimmenden Expertinnen und Experten erfolgt durch den Vorsitz für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie endet automatisch nach Ablauf der Frist von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
- 5.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 6 Arbeitsweise des Beirates

- 6.1 Der Beirat beschließt in Sitzungen.
- 6.2 Die Sitzungen finden turnusmäßig zwei Mal im Jahr statt. Anlassbezogen können weitere Sitzungen einberufen werden.
- 6.3 Zu Beginn einer Beiratsperiode von fünf Jahren findet eine konstituierende Sitzung jeweils spätestens sechs Monate nach der Berufung der Expertinnen und Experten statt.
- 6.4 Der Beirat tagt in Präsenz, in digitaler oder in hybrider Form.
- 6.5 Nähere Einzelheiten regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

## 7 Beschlussfassung

- 7.1 Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.2 Protokollerklärungen und Sondervoten einzelner oder mehrerer Expertinnen und Experten

sind zulässig. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Beschlüssen des Beirates beizufügen.

- 7.3 Beschlüsse können in Präsenz, in digitalen und hybriden Sitzungen sowie auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **8 Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates sowie des Einvernehmens des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums.

## **9 Teilnahme von Behörden und Sachverständigen**

- 9.1 Weitere Vertretungen der von Tagesordnungspunkten betroffenen obersten Landesbehörden können in beratender Funktion jederzeit an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- 9.2 Zu den Sitzungen des Beirates können weitere externe Sachverständige in beratender Funktion hinzugezogen werden. Sie haben das Recht, sich zu dem Tagesordnungspunkt, zu dem ihre Zuziehung erfolgte, zu äußern.

## **10 Ende der Berufung**

- 10.1 Die Berufung einer Expertin oder eines Experten endet nach Ablauf der Berufungsdauer gemäß Ziffer 5.1 oder durch Niederlegung des Amtes, welche die Expertin oder der Experte durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorsitz abgibt.
- 10.2 Läuft das Verhalten einer Expertin oder eines Experten den gesetzlichen Aufgaben oder der Arbeitsweise des Beirates zuwider, kann diese oder dieser abberufen werden. Die Abberufung

erfolgt in schriftlicher Form durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

- 10.3 Scheidet eine Expertin oder ein Experte vor Ablauf der Zeit gemäß Ziffer 5.1 aus, wird eine neue Expertin oder ein neuer Experte für die verbleibende Amtszeit im Beirat berufen.

## **11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Experten des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen in Präsenz erhalten die Mitglieder des Beirates Fahrtkostensatz oder Wegegeld gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **12 Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die berufenen Expertinnen und Experten des Beirates dürfen keinem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen auch nicht einer Bundes- oder Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; dies gilt nicht für Lehrende einer Hochschule oder Beschäftigte eines wissenschaftlichen Institutes.

## **13 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juli 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Stellenausschreibungen

### 176 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 15. Juli 2025

Starte deine Karriere in der Justiz – bewirb dich jetzt!

#### **Duales Studium (Fachhochschule – Diplom-Abschluss) zum Rechtspfleger (m/w/d) – Start: 1. September 2026**

**Achtung – besonders interessant:**

Um **50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge** während des dualen Studiums = **2 215,82 Euro!**

#### **Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes: #BerufsSaarländer (m|w|d).

#### **Kurzvorstellung des Ministeriums der Justiz**

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im gehobenen Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

#### **Wir bieten dir**

- Einen abwechslungsreichen, attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsplatz mit finanzieller Sicherheit.
- Flexible Arbeitszeiten (Work-Life-Balance, Home-Office und Telearbeit.)
- Während des dualen Studiums erhältst du beamtenrechtliche Anwärterbezüge, die für die gesamte Ausbildungsdauer nochmals um **50 % erhöht** werden. Diese betragen ab Beginn der Ausbildung im Jahr 2026 monatlich

**2 215,82 Euro.**

- Während der beiden Studienabschnitte an der Fachhochschule in Schwetzingen erhältst du zusätzlich **Reisekostenvergütung** und **Trennungsgeld**.
- Zuschuss zum **Junge-Leute-Ticket (Jobticket)**.
- Bereits zu Beginn der Ausbildung erhältst du von uns einen **modernen Laptop**.

#### **Deine Aufgaben**

Diplom-Rechtspfleger (FH) (m/w/d) nehmen die ihnen durch das Rechtspflegergesetz (RpflG) übertragenen Aufgaben der Dritten Gewalt in **sachlicher Unabhängigkeit** (§ 9 RpflG) wahr.

Sie repräsentieren neben den Richtern (m/w/d) das unabhängige Gericht. **Bei ihren Entscheidungen sind sie nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Ihre Entscheidungen sind ausschließlich im Rechtsmittelverfahren überprüfbar. Die Stellung der Rechtspfleger (m/w/d) ist insofern mit der der Richter (m/w/d) vergleichbar.** Diese sachliche Unabhängigkeit unterscheidet sie von anderen Angehörigen des gehobenen Dienstes.

Damit ist ihr Berufsalltag geprägt von selbstständigen, aber auch eigenverantwortlichen Entscheidungen, die sie in vielen verschiedenen Rechtsgebieten vornehmen müssen. Gerade diese Weisungsfreiheit macht den Beruf so spannend und gleichzeitig aber auch sehr verantwortungsvoll.

Als Symbol für Unparteilichkeit der Justiz kannst du als Rechtspfleger (m/w/d) in deinen Sitzungen eine **Robe** tragen.

Wenn du entschlossen und bereit bist, Verantwortung zu übernehmen, bietet dir dieser Beruf ideale Entwicklungsmöglichkeiten.

Es erwartet dich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ein **juristisches Tätigkeitsfeld**, wie es sich vielfältiger kaum denken lässt, z. B.:

- Familien- und Betreuungsrecht,
- Zwangsversteigerungen von Grundstücken,
- Insolvenzverfahren,
- Grundbuchrecht,
- Vollstreckung von Geld- und Haftstrafen,
- Nachlassrecht,
- Handels- und Vereinsregister,
- Kostenrecht,
- Prüfungstätigkeiten,
- Justizmanagement (Geschäftsleitung).

Das duale Rechtspflegerstudium ist eine praxisbezogene juristische Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermittelt die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die für die Tätigkeit der Rechtspfleger (m/w/d) erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten. Kennzeichnend ist dabei der **Wechsel zwischen Theorie und Praxis**.

Das duale Studium dauert insgesamt drei Jahre und gliedert sich in einem modular aufgebauten Studienplan wie folgt:

- **Studium I** an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen – 12 Monate,
- **Studienpraxis** im Saarland bei Amtsgerichten und der Staatsanwaltschaft – 12 Monate,
- **Studium II** an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen – 12 Monate.

### Deine Qualifikation

#### Wir suchen hierzu Bewerber (m/w/d),

- die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen,
- die Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit und eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit mitbringen.

**Bist du bereit für das nächste Level? Bringst du Neugier, Leistungsbereitschaft und Teamgeist für unsere vielfältigen Tätigkeitsfelder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit?**

#### Dann werde Teil unseres Teams Justiz und bewirb dich!

Bewerbungen sind bis zum **4. Oktober 2025 online im PDF-Format per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de)** oder auch per Post an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten (siehe auch [www.interamt.de](http://www.interamt.de), Angebots-ID **1332643**). Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen der Zeugnisse der Klassenstufen 11 und 12 bzw. der vergleichbaren Klassenstufen sowie – wenn bereits vorhanden – des Abitur- bzw. Fachhochschulreifezeugnisses, beizufügen. Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsichthüllen u. Ä. vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnimmst du bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

**Für Rückfragen steht dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 0681/501-3145 oder -5443 zur Verfügung.**

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte füge deiner Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit deiner Bewerbung stimmst du der Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachte die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Artikel 13 DSGVO.

Die entsprechende Datenschutzerklärung findest du auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html).

Weitere Informationen findest du auch auf unserer Karriereseite unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere_node.html).

177

### Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 15. Juli 2025

**Starte deine Karriere in der Justiz – bewirb dich jetzt!**

**Duale Ausbildung zum Justizfachwirt (m/w/d) –  
Start: 1. Oktober 2026**

**Achtung – besonders interessant:**

- um **50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge** während der Ausbildung = **2 135,28 Euro** und
- Möglichkeit der **Vorabbeschäftigung als Tarifbeschäftigter** (m/w/d) in **EG 5 TV-L** bis zum Beginn der Ausbildung.

### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes: #Berufs-Saarländer (m|w|d).

### Kurzvorstellung des Ministeriums der Justiz

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im mittleren Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

### Wir bieten dir

- Einen abwechslungsreichen, attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsplatz mit finanzieller Sicherheit.
- Während der Ausbildung erhältst du beamtenrechtliche Anwärterbezüge, die für die gesamte Ausbildungsdauer nochmals um **50 %** erhöht werden. Diese betragen ab Beginn der Ausbildung im Jahr 2026 monatlich  
**2 135,28 Euro.**
- Flexible Arbeitszeiten.
- Zuschuss zum **Junge-Leute-Ticket (Jobticket)**.
- Bereits zu Beginn der Ausbildung erhältst du von uns einen **modernen Laptop**.

Geeigneten Bewerbern (m/w/d) mit abgeschlossener und förderlicher Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, kaufmännische Ausbildung) wird die Möglichkeit der **Vorabbeschäftigung als Tarifbeschäftigte (m/w/d) in der Entgeltgruppe 5 TV-L** bis zum Beginn der Ausbildung geboten.

### Deine Aufgaben

Justizfachwirte (Beamte des mittleren Justizdienstes (m/w/d)) nehmen neben Richtern (m/w/d), Staatsanwälten (m/w/d) sowie Rechtspflegern (m/w/d) wichtige, interessante und vielseitige Aufgaben im Bereich der Rechtspflege wahr und sind in den Serviceeinheiten in einer zentralen Schaltstelle der Gerichte und

Staatsanwaltschaften tätig. Ihre Funktion als oft erste Ansprechpartner für die Rechtsanwaltschaft und das rechtsuchende Publikum erfordert hohe fachliche und soziale Kompetenz. Justizfachwirte (m/w/d) müssen dabei die einschlägigen prozessualen Vorschriften beherrschen, aber auch über ihre Verfahrensvorgänge „im Bilde sein“.

Es erwarten dich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Einsatz moderner IT **verantwortungsvolle und vielseitige Aufgaben**, z. B.

- Verwaltung einer Serviceeinheit,
- Umgang mit dem rechtsuchenden Publikum, Rechtsanwälten und Prozessbeteiligten,
- Aktenführung und Fristenkontrolle mit e-Akten,
- eigenverantwortliche Protokollführung in Strafverfahren,
- Berechnung von Gerichtskosten sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
- Führung von Grundbüchern und Handelsregister.

Die duale Ausbildung dauert insgesamt zwei Jahre und gliedert sich **im Wechsel zwischen fachtheoretischen juristischen Lehrgängen und praktischen Ausbildungsabschnitten** bei verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

### Deine Qualifikation

#### Wir suchen hierzu Bewerber (m/w/d),

- die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- die einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder einen Hauptschulabschluss nebst einer förderlich abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter (m/w/d), kaufmännische Ausbildung) besitzen,
- die über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten mit einer Mindestleistung von 150 Anschlägen in der Minute verfügen,
- die Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit sowie eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit nebst guten Rechtschreib- und IT-Kenntnissen mitbringen.

**Bist du bereit für das nächste Level? Bringst du Neugier, Leistungsbereitschaft und Teamgeist für unsere vielfältigen Tätigkeitsfelder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit?**

**Dann werde Teil unseres Teams Justiz und bewirb dich!**

Bewerbungen sind **bis zum 4. Oktober 2025 online im PDF-Format per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) richten oder auch per Post** an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken (siehe auch [www.interamt.de](http://www.interamt.de), Angebots-ID **1332707**). Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen von Schulabschluss- bzw. Prüfungszeugnissen, beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnimmst du bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

**Für Rückfragen steht dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 06 81/501-31 45 oder -54 43 zur Verfügung.**

#### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte füge deiner Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit deiner Bewerbung stimmst du der Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachte die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Artikel 13 DSGVO.

Die entsprechende Datenschutzerklärung findest du auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html).

Weitere Informationen findest du auch auf unserer Karriereseite unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere_node.html).

## 179 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 17. Juli 2025

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum **1. Oktober 2025** zwei

### **Anwärter (m/w/d) im mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten (mittlere Beamtenlaufbahn)**

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf einzustellen.

#### **Deine Qualifikation:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mittleren Bildungsabschluss oder Hauptschulabschluss **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Besonderes Interesse besteht an Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Ausbildung in einem der folgenden Berufsbereiche abgeschlossen haben:

- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Notarfachangestellte/r
- kaufmännische Ausbildung

#### **Was sind die Tätigkeiten?**

- Vollzugsgeschäftsstelle (Führen der Gefangenenakten)
- Arbeitsverwaltung (Beschäftigung der Gefangenen, Abrechnung der Betriebe)
- Wirtschaftsverwaltung (Bewirtschaftung der JVA)
- Zahlstelle (Abwicklung aller Gefangenengelder in der JVA)
- Personalstelle (Sachbearbeitung in Personalsachen)
- Sicherheit und Bauverwaltung (Sachbearbeitung in Sicherheits- und Bauangelegenheiten)

#### **Wie gestaltet sich die Ausbildung?**

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre und ist in folgende Ausbildungsabschnitte gegliedert:

1. Einführungspraktikum: 1 Monat
2. Fachtheoretische Ausbildung I: 3 Monate
3. Fachpraktische Ausbildung: 15 Monate
4. Fachtheoretische Ausbildung II: 5 Monate

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – in Wiesbaden und das Einfüh-

rungspraktikum sowie die fachpraktische Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken.

**Kurzvorstellung  
der saarländischen Landesverwaltung:**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch Du #BerufsSaarländer (m|w|d)!

**Kurzvorstellung der Justizvollzugseinrichtungen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz:**

Die Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler und die Jugendarrestanstalt Lebach sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der saarländischen Inhaftierten und Arrestanten zuständig. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten Dich eine verantwortungsvolle Tätigkeit und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten.

**Bewirb Dich jetzt:**

Bewerbungen sind bis spätestens **8. August 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist **nicht** erforderlich)
- ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss

(Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Wamme ([e.wamme@justiz.saarland.de](mailto:e.wamme@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-54 26) gerne zur Verfügung.

**Weiteres:**

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärtinnen und Bewerber – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Vorstellungsgespräch besteht.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

**Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:  
Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

### Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

### Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:  
Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

## 180 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 22. Juli 2025

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)**, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, im **Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Projektleiter\*in (m/w/d) für das Informationssicherheitsmanagement

zu besetzen.

#### Ihre Qualifikation

Bewerben können sich sowohl Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes als auch vergleichbar qualifizierte Personen, die über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, idealerweise im Bereich IT- und Cybersicherheit, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder alternativ einer weiteren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich verfügen.

#### Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u. a. wie folgt:

#### Schwerpunktaufgaben

- Beratung und Unterstützung bei der operativen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in den betroffenen wichtigen Einrichtungen der Landesverwaltung
- Steuerung von Informationssicherheitsprozessen und Mitwirkung an damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung
- Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

#### Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Vertiefte Kenntnisse in den für die o. g. Aufgabenbereiche erforderlichen einschlägigen verwaltungsspezifischen Technologien, Vorschriften und Standards, insbesondere im Bereich IT-Security und Informationssicherheitsmanagement
- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit der BSI-IT-Grundschutz-Methodik oder vergleichbarer Informationssicherheitsmanagementstandards (z. B. ISO 27001)
- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem IT-Notfallmanagement (BSI-IT-Grundschutz 200-4) oder vergleichbarer IT-Notfallmanagementstandards (z. B. ISO 22301)

- Idealerweise Erfahrung in der Erstellung und Pflege von Informationssicherheitsrichtlinien und -strategien
- Idealerweise Projekterfahrung in Digitalisierungsprojekten, bevorzugt im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Idealerweise erste Erfahrungen im Umgang mit Managementsoftware (z. B. DocSetMinder One)
- Ausgeprägte Prozessorientierung
- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen, Konzeptionsstärke, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Leistungsbereitschaft und Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen, vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien

### **Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer\*in (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums**

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung wie auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

### **Wir bieten**

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag** (für Arbeitnehmer\*innen)
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive

- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

### **Ihre Bewerbung**

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **10. August 2025 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1336100**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Kilper (Tel.: 06 81/501-1599, [j.kilper@wirtschaft.saarland.de](mailto:j.kilper@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### **Weiteres**

Die zu besetzende Stelle ist für verbeamtete Personen mit dem Dienstposten A 13–A 14 des höheren Dienstes bewertet.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d), un-

abhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

## 181 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 22. Juli 2025

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) ist beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)**, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, im **Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### **Projektleiter\*in (m/w/d) für das Risikomanagement**

zu besetzen.

#### **Ihre Qualifikation**

Bewerben können sich sowohl Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes als auch vergleichbar qualifizierte Personen, die über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, idealerweise im Bereich IT- und Cybersicherheit, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder alternativ einer weiteren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich verfügen.

#### **Ihre Aufgaben**

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u. a. wie folgt:

#### **Schwerpunktaufgaben**

- Steuerung von Risikomanagementprozessen und Mitwirkung an damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen, im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung
- Weiterentwicklung des Risikomanagements für die IT-Infrastruktur des Landes
- Beratung und operative Unterstützung der durch das Risikomanagement betroffenen Stellen im IT-Dienstleistungszentrum
- Beratung und operative Unterstützung der von der NIS-2-Richtlinie betroffenen wichtigen Einrichtungen der Landesverwaltung hinsichtlich der Risikomanagementprozesse im Kontext von ISMS und BCMS
- Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

#### **Des Weiteren werden vorausgesetzt**

- Vertiefte Kenntnisse im Umgang mit Risikomanagementprozessen im Kontext gängiger Risikomanagementmethoden (z. B. BSI-IT-Grundschutz (200-3), ISO 27005 oder vergleichbar)
- Vertiefte Kenntnisse in den für die o. g. Aufgabenbereiche erforderlichen einschlägigen verwaltungsspezifischen Technologien, Vorschriften und Standards insbesondere im Bereich IT-Security, Informationssicherheits- und Risikomanagement
- Idealerweise Kenntnisse im Umgang mit der BSI-IT-Grundschutz Methodik oder vergleichbarer Informationssicherheitsmanagementstandards (z. B. ISO 27001)
- Idealerweise Kenntnisse im Umgang mit dem IT-Notfallmanagement (BSI IT-Grundschutz 200-4) oder vergleichbarer IT-Notfallmanagementstandards (z.B. ISO 22301)
- Idealerweise Erfahrung in der Erstellung und Pflege von Informationssicherheitsrichtlinien und -strategien
- Idealerweise Projekterfahrung in Digitalisierungsprojekten, bevorzugt im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Idealerweise erste Erfahrungen im Umgang mit Managementsoftware (z. B. DocSetMinder One)
- Ausgeprägte Prozessorientierung
- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen, Konzeptionsstärke, Flexibilität, Belastbar-

keit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit

- Hohe Leistungsbereitschaft und Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen, vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht

### **Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer\*in (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums**

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung wie auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

### **Wir bieten**

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag** (für Arbeitnehmer\*innen)
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

### **Ihre Bewerbung**

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **10. August 2025 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1336101**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Kilper (Tel.: 06 81/501-15 99, [j.kilper@wirtschaft.saarland.de](mailto:j.kilper@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### **Weiteres**

Die zu besetzende Stelle ist für verbeamtete Personen mit dem Dienstposten A 13–A 14 des höheren Dienstes bewertet.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).



---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)